

**A**

**IV. Betreuung**

**(Einführende Darstellung)**

**A IV**  
**Betreuung**



## IV. Betreuung

### a) Allgemeines

#### 1. Wesen und Notwendigkeit der Betreuung

Betreuung auf dem Gebiete der Sozialpflege bedeutet, dem arbeitenden Menschen sorgend und helfend zur Seite stehen, seine Lebens- und Arbeitsbedingungen gesund, sauber, zweckmäßig und in weitestem Umfang schön und angenehm zu gestalten. Der Begriff „Betreuung“ hat durch den Nationalsozialismus einen weitreichenden Inhalt erhalten und ist der wesentlichste Bestandteil der Menschenführung im Betrieb. In der nationalsozialistischen Betriebs- und Arbeitsordnung ist aber der Betriebsführer an erster Stelle Menschenführer; die Betreuung der in seinem Betrieb arbeitenden Menschen ist damit seine wichtigste Aufgabe.

Sinn und Zweck der Menschenbetreuung, wie sie der Nationalsozialismus von allen Betriebsführern fordert, ist besonders während dieses Krieges in zwingender Weise klargeworden. Die millionenweise Einberufung zum Wehrdienst hat auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit einen bislang in solchem Umfange ungekannten Mangel an Arbeitskräften verursacht. Selbst der unbelehrbare Vertreter der liberalen Wirtschaftsführung muß daraus erkannt werden, welche überlegene Vorrangstellung der Mensch in der nationalen Wirtschaft einnimmt. Während in der Zeit des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft die Forderung nach Betreuung zunächst eine sozialistische war, ist sie während dieses Krieges gleichzeitig in größtem Umfange eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Dieser Krieg, der die größte wirtschaftliche Anstrengung in der deutschen Geschichte ist, verlangt von jedem Menschen ohne Rücksicht auf den Arbeitsplatz, auf dem er sich befindet, die Hergabe seiner ganzen Kraft für die Sicherstellung der Kriegsfertigung. Erhaltung und Förderung der Leistungs- und Arbeitskraft aller schaffenden Menschen ist deshalb eine nationale Pflicht.

Die Betreuung der Menschen im Betrieb muß um so mehr als eine zwingende Kriegsnotwendigkeit betrachtet werden, als gerade im Kriege vielerlei Entbehrungen und Mängel zu ertragen sind. Staub- und Lärmbekämpfung, Gesundheitsüberwachung im Betrieb, Freizeitgestaltung und Betriebssport erhalten jetzt im Kriege als leistungsfördernde Einrichtungen einen besonders hohen wirtschaftlichen Sinn. Es soll und kann heute keineswegs Aufgabe der Betreuung sein, große arbeits- und materialverzehrende neue Maßnahmen durchzuführen. Es muß aber mit allem Nachdruck verlangt werden, daß alle Mittel, die eine Arbeitserleichte-

rung, Steigerung der Arbeitsfreude, Erhöhung der Entspannung oder Verbesserung des Wohnens darstellen, ohne Rücksicht auf das Ergebnis einer Rentabilitätsberechnung eingesetzt werden. In ganz besonderer Weise sind die Ursachen einer Erhöhung der Krankheitsanfälligkeit und des Leistungsrückganges durch starkes und vorzeitiges Ermüden, soweit sie im Betrieb liegen, mit den wirksamsten Mitteln zu bekämpfen, denn jeder frei werdende Arbeitsplatz kann nicht oder nur mit allergrößten Schwierigkeiten neu besetzt werden.

Die Notwendigkeit der Betreuung und des Einsatzes aller leistungsfördernden Mittel inner- und außerhalb des Betriebes bedarf angesichts der drückenden Menschennot keiner weiteren Belege.

In vollem Umfange müssen alle Betreuungsmittel natürlich auch für die mehr als 2,1 Millionen in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeiter angewandt werden. Gerade für diesen Ausländereinsatz ist umfassende und richtige Betreuung der Menschen Voraussetzung für den kriegswirtschaftlichen Erfolg.

Der Ausländer wird, wenn er zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland kommt, in eine ihm fremde und ungewohnte neue Umgebung gestellt, in der er sich zunächst ohne Hilfe nicht zurechtfinden kann. In den allermeisten Fällen ist ihm neben den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten auch die Sprache und die Arbeitstechnik in Deutschland vollkommen unbekannt. Der deutsche Betrieb wird nur dann in dem ausländischen Arbeiter eine wirklich wertvolle Kraft haben, wenn er die großen arbeitshemmenden Einflüsse ausräumt, und der Ausländer trotz der fremden Umgebung ein Gefühl der Sicherheit und des Geborgenseins gewinnt. Die Betreuung hat im Rahmen des Ausländereinsatzes einen alle Lebensäußerungen dieser Menschen umfassenden Charakter. Sie erstreckt sich in gleicher Weise auf die Arbeit im Betrieb, auf das Wohnen, die Verpflegung und die Freizeit, d. h. auf alle materiellen und kulturellen Bedürfnisse dieser Menschen. Die Notwendigkeit einer alles umfassenden Betreuung wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß es sich bei diesen Arbeitern um Menschen handelt, die bislang ihre engere heimatlich-nationale Umgebung, d. h. den Kreis eingefahrener Lebensgewohnheiten, nicht verlassen haben. Für die meisten dieser Menschen bedeutet die Arbeitsaufnahme in Deutschland zunächst einen durch Vertrag befristeten mehr oder weniger abenteuerlichen Versuch. Der deutschen Kriegswirtschaft ist aber nur mit Menschen gedient, die voll leistungsfähig und arbeitsbereit sind. Es ist Aufgabe der Betreuung, alle Voraussetzungen für eine solche Leistungsbereitschaft zu schaffen, d. h. alles, was jedem Menschen normalerweise Halt, Antrieb und Sicherheit gibt, wie Familie, Heimat, Freundeskreis, Unterhaltung durch Buch und Spiel, muß im Wege der Betreuung für den ausländischen Arbeiter ersetzt werden. Damit erfüllen wir nicht nur eine selbstverständ-

liche nationalsozialistische Pflicht, sondern schaffen auch die Voraussetzungen für den erfolgreichen wirtschaftlichen Einsatz dieser Menschen. Die richtig verstandene Betreuung im Ausländereinsatz kann nach dem Vorhergesagten nicht eine durch die Verhältnisse geschaffene neuartige Verwaltungstätigkeit sein. Die Ausländerbetreuung ist eine lebendige Aufgabe, die nur durch menschliches Einfühlungsvermögen und größte Beweglichkeit gelöst werden kann.

Richtungsgebend und eigentlicher Träger dieser Betreuungsarbeit ist das Amt für Arbeitseinsatz in der Deutschen Arbeitsfront. Das Amt für Arbeitseinsatz steht allen Betriebsführern und den Betriebsobmännern, die vom Betrieb her die Betreuung verantwortlich leiten, mit Rat und Tat immer zur Seite.

Es soll auch nicht verkannt werden, daß die richtige und großzügige Betreuung aus vielfachen kriegsbedingten Gründen oft auf Schwierigkeiten stößt und in jedem Falle eine sorgenreiche Tätigkeit der ohnehin schon stark beschäftigten leitenden Männer in den deutschen Betrieben ist.

## 2. Die Betreuung gewerblicher Arbeitskräfte während des Antransportes • in das Reich

Während die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen bei der Anwerbung und beim Einsatz selbst zu den Aufgaben der Arbeitseinsatzbehörde (Reichsarbeitsministerium, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) gehört<sup>1)</sup>, ist die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, beauftragt, die Betreuung der anrollenden Transporte durchzuführen.

Hierzu gehören die **Begleitung der Transportzüge** durch erfahrene Transportbegleiter, die **Beistellung geeigneter Sanitätskräfte** und die Sicherstellung der erforderlichen **Unterwegsverpflegung**.

Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird klar, wenn man berücksichtigt, daß die im Reich zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeiter oft zum ersten Male in ihrem Leben fremden Boden betreten und daß der hierbei entstehende erste Eindruck entscheidend oder zumindest stark mitbestimmend für die spätere Haltung im Betrieb sein wird. In ihren ersten Briefen in die Heimat werden die Arbeiter zunächst die Eindrücke ihrer Reise durch Deutschland schildern und dann von ihrem Arbeitsplatz und der neuen Umgebung berichten. Mit der ersten Betreuung, die bereits an den Grenzübergängen einsetzt, soll der ausländische Arbeiter die Gewißheit haben, daß er ein Land betritt, in dem die sozialen Grundsätze nicht nur verkündet, sondern in die Tat umgesetzt werden.

So wichtig die Betreuung vom politischen Standpunkt aus ist, so wird ihre Notwendigkeit vielleicht noch verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß

<sup>1)</sup> Näheres darüber unter A Ia 3.

zahlreiche Transporte 20 bis 30 Stunden oder beim Einsatz aus Spanien und anderen Ländern 3 bis 4 Tage unterwegs sind. In diesen Fällen wird der Einsatz einer bis ins kleinste ausgebauten Organisation zur zwingenden Notwendigkeit.

Die für die Betreuung während des Antransportes erforderlichen Maßnahmen bedingen umfassende organisatorische Vorbereitungen seitens des Amtes für Arbeitseinsatz. Die Tatsache, daß praktisch die Transporte aus allen an Deutschland angrenzenden Ländern teils als Sonderzüge, teils als größere Gruppen von ausländischen Arbeitskräften in manchen Fällen mehrere Grenzübergänge passieren, machte eine zentrale Steuerung der für jeden einzelnen Transport notwendigen Betreuungsmaßnahmen unmöglich. Es wurden daher an zahlreichen Grenzübergängen vom Amt für Arbeitseinsatz **Transportbeauftragte** eingesetzt, die auf dem Wege der unmittelbaren Transportmeldungen das Erforderliche veranlassen.

Die grundsätzlichen Fragen auf diesem Sektor werden vom Amt für Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsministerium, dem Reichsverkehrsministerium, der Reichsleitung der NSV., dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes u. a. erschöpfend behandelt.

Die **verkehrstechnischen Einzelheiten**, wie Festsetzung der verschiedenen Transportstrecken, Einschaltung der für die Verpflegung notwendigen Aufenthaltszeiten und die Festlegung der Fahrpläne selbst, werden auf Fahrplankonferenzen der Deutschen Reichsbahn unter Mitwirkung des Amtes für Arbeitseinsatz festgelegt.

Die Fülle der sich hierbei ergebenden Aufgaben wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß sich aus 14 europäischen Ländern ein ständiger Strom von Arbeitskräften nach dem Reich ergießt. Es vergeht wohl kaum ein Tag, an dem nicht aus einer Reihe von Ländern ein Sonderzug oder eine kleinere Gruppe irgendeinen Grenzübergang in Richtung Deutschland passiert. Die mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahmen beauftragten Stellen der Deutschen Arbeitsfront müssen daher in ständiger Bereitschaft sein, um bei Einlaufen der Transportmeldungen die erforderlichen Vorbereitungen sofort treffen zu können.

### Durchführung der Betreuung

Für die Betriebe ist ein Einblick in den Aufbau dieser Organisation von besonderem Interesse, weil hierbei die enge Verflechtung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitseinsatzbehörde und Deutsche Arbeitsfront besonders klar wird.

Nachdem feststeht, daß aus einem bestimmten Lande ein neues Kontingent ausländischer Arbeitskräfte zum Einsatz in Deutschland kommen soll, findet einige Zeit später eine Fahrplankonferenz statt, bei der auch Vertreter der Arbeitseinsatzbehörde und der Deutschen Arbeitsfront anwesend sind.

Da von vornherein in großen Umrissen die Einsatzgebiete der ausländischen Arbeiter in Deutschland bekannt sind, werden auf der Fahrplankonferenz eine ausreichende Anzahl fester Fahrpläne ausgearbeitet, die durch besondere Zugnummern bezeichnet sind. In diesen Fahrplänen werden bereits längere Aufenthalte für die Unterwegsstationen im Reichsgebiet berücksichtigt, auf denen eine Verpflegung verabfolgt werden soll.

Die auf diese Weise aufgestellten Fahrpläne, die in erster Linie für die Arbeitseinsatzbehörde von größter Wichtigkeit sind, dienen dem Amt für Arbeitseinsatz als Unterlage für die anzuordnenden einheitlichen Betreuungsmaßnahmen.

### Verpflegung

Zunächst werden alle diejenigen Gauverwaltungen unter Übersendung eines Fahrplanabdruckes benachrichtigt, in deren Gebiet auf Grund der Fahrpläne eine **Verpflegungsstation** vorgesehen ist. Diese Benachrichtigung erfolgt bereits zu einer Zeit, in der noch nicht feststeht, an welchen Tagen die einzelnen Transporte zu erwarten sind. Sie dient dazu, den Gauverwaltungen die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig mit den die Verpflegung durchführenden Stellen (NSV., DRK. usw.) in Verbindung zu setzen.

Die Meldung der Termine (Tag, Zeit, Zugnummer und Transportleiter) wird den Gauverwaltungen von den einzelnen an bestimmten Grenzübergängen stationierten Transportbeauftragten so rechtzeitig durchgegeben, daß die erforderlichen Verpflegungsrationen bestellt werden können.

Die Transportbeauftragten, die, wie bereits eingangs erwähnt, an zahlreichen Grenzübergängen eingesetzt sind, arbeiten wie folgt:

Die **Dienststelle des Reichsarbeitsministers im Ausland**, die ihrerseits in engem Einvernehmen mit der Außenstelle des Amtes für Arbeitseinsatz am gleichen Ort arbeitet, gibt an das Landesarbeitsamt, in dessen Bereich sich der Grenzübergang befindet, etwa 10 Tage vor Abfertigung des Sonderzuges oder Transportes eine **Vormeldung über den endgültigen Abfahrts-termin und die voraussichtliche Stärke des Transportes**. Hierbei wird gleichzeitig gemeldet, für welche Aufnahme-Landesarbeitsämter der Transport bestimmt ist.

Das Landesarbeitsamt gibt diese Meldung an das zuständige Grenzarbeitsamt weiter, das seinerseits den Transportbeauftragten der Deutschen Arbeitsfront benachrichtigt. Dieser ist nunmehr in der Lage, die in Frage kommenden Verpflegungsstationen bzw. die zuständigen Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront vom Eintreffen des Transportes in Kenntnis zu setzen. Die Gauverwaltungen haben so die Möglichkeit, die erforderlichen Vorbereitungen, wie z. B. die Beschaffung der Lebensmittel, Bereitstellung der Gefäße usw. zu treffen.

Die Tatsache, daß sich die endgültige Teilnehmerzahl bis zur Abfahrt des Sonderzuges oftmals ändert, macht es erforderlich, am **Abfahrtstage des**

Transportes im Ausland eine **endgültige Transportmeldung** durchzugeben. Diese Meldung nimmt ebenfalls den obenerwähnten Weg. Die berichtigte Teilnehmerzahl wird nunmehr vom Transportbeauftragten auf schnellstem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Fernschreiben) an die betreffende Gauverwaltung durchgegeben. Diese Maßnahme ist von großer Wichtigkeit, weil die Teilnehmerzahl zwischen Vormeldung und endgültiger Meldung manchmal um 50, 100 oder mehr Arbeiter schwankt.

Die Art der Unterwegsverpflegung ist verschieden und richtet sich nach der Länge der Eisenbahnfahrt. Im allgemeinen wird bei einer **Fahrtdauer von über 8 Stunden ein warmes Eintopfgericht** verabreicht. Fährt der Transportzug wesentlich länger und kommt eine Nachtfahrt hinzu, so wird in den Morgenstunden außerdem ein heißes Getränk verabreicht. In den Fällen, wo eine rechtzeitige Vormeldung und Meldung der Transporte infolge schwieriger Verhältnisse in der Nachrichtenübermittlung nicht möglich ist, werden die Transporte nicht nur am Grenzübergang hinreichend verpflegt, sondern jeder Arbeiter erhält außerdem eine **Reiseverpflegung** (Verpflegungsbeutel), der für die gesamte Fahrtstrecke ausreicht.

#### Einsatzmeldungen

Die Transportbeauftragten geben jedoch nicht nur die einzelnen Verpflegungsmeldungen durch, sondern setzen auch alle diejenigen Gauverwaltungen von dem Eintreffen der Transporte in Kenntnis, **in deren Gebiet Arbeitskräfte zum Einsatz kommen**. Diese Benachrichtigungen, die zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitseinsatzbehörde (Arbeitsämter) erfolgen, sind erforderlich, damit die Gauverwaltungen hinsichtlich der Unterkünfte mit den Betrieben in Verbindung treten können. Es ist unerlässlich, daß die Unterkünfte (Lager usw.) bei Eintreffen der Arbeiter in jeder Beziehung in Ordnung sind und auch eine kräftige Verpflegung bereit gehalten wird.

#### Begleitdienst

Auf Grund einer besonderen Abmachung mit italienischen Stellen werden die italienischen Transporte auch von besonderen **Transportbegleitern** der Deutschen Arbeitsfront von der Grenzstation bis zum Auflösebahnhof des Sonderzuges begleitet. Diese Transportbegleiter, die zusammen mit dem Transportleiter und einem oder mehreren **Transportabholern** der Arbeitseinsatzbehörde ihren Dienst versehen, haben die Aufgabe für ein **diszipliniertes Verhalten der Arbeiter** während der Fahrt zu sorgen und von bestimmten Stationen aus unter Umständen erforderlich werdende Berichtigungen hinsichtlich der Unterwegsverpflegung durchzugeben. Auf den Unterwegsstationen sorgen sie für eine **reibungslose Abwicklung der Verpflegung**.

Den Beauftragten der Arbeitseinsatzbehörde obliegt, die arbeitseinsatzmäßige und eisenbahntechnische Durchführung der Transporte. Hierzu gehört einerseits die etwaige Fühlungnahme mit den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und andererseits die Überwachung der verschiedenen unterwegs vorzunehmenden Ausladungen einzelner Gruppen. Jeder Transport wird im allgemeinen von **einem** Transportbegleiter der Deutschen Arbeitsfront betreut.

### Sanitätsdienst

Sonderzüge, die aus bestimmten Ländern mit einer gewissen Regelmäßigkeit laufen, werden außerdem von jeweils zwei Sanitätern begleitet. Dieses **Sanitätspersonal** wird vor allem dann eingesetzt, wenn die Transporte lange Zeit unterwegs sind.

Die Beistellung von geschultem Sanitätspersonal hat sich in zahlreichen Fällen als sehr segensreich erwiesen; deshalb wird dem weiteren Ausbau dieses Dienstes, dem allerdings im Kriege gewisse Grenzen gesetzt sind, in Zukunft besondere Beachtung geschenkt werden.

### Kosten der Betreuung

Die außerordentlich umfangreiche Organisation, die lediglich für die Betreuungsmaßnahmen aufgestellt werden mußte, erfordert laufend die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel, für die die Deutsche Arbeitsfront zunächst in Vorlage tritt. Die Arbeitseinsatzbehörde, und zwar im vorliegenden Falle die Grenzärbeitsämter, erheben für jeden neu zum Einsatz gekommenen und von der Betreuung erfaßten ausländischen gewerblichen Arbeiter von den **Betrieben den Betrag von 2,50 RM.** Für spanische Arbeiter wird mit Rücksicht auf die größeren Aufwendungen für Verpflegung ein Satz von 4 RM. erhoben. Die Beträge werden von der Deutschen Arbeitsfront mit der Arbeitseinsatzbehörde verrechnet.

### 3. Unterbringung ausländischer Arbeiter

Auf Anordnung des Reichsmarschalls sollen ausländische Arbeiter **geschlossen in Lagern** untergebracht werden. Diese Unterbringungsweise erfordert die **wohnliche Gestaltung der Lager.** Der ausländische Arbeiter hat in seinem Heimatland die für Deutschland angeordnete Unterbringung nicht gekannt. Er steht deshalb im allgemeinen der Lagerunterbringung mißtrauisch gegenüber. Die Lagerangst, die bei vielen ausländischen Arbeitern anzutreffen ist, schwindet jedoch, wenn er feststellt, daß diese Art der Unterbringung alle Vorteile, die von einer sauberen, bequemen und angenehmen Wohnung nach der harten Tagesarbeit erwartet werden, bieten kann.

Die Deutsche Arbeitsfront ist beauftragt, die lagermäßige Unterbringung ausländischer Arbeiter durchzuführen bzw. von einzelnen Firmen erstellte

und bewirtschaftete Gemeinschaftsunterkünfte zu überwachen. Von der DAF. werden an eine einwandfreie Lagerunterkunft die nachstehend ausführlich behandelten Anforderungen gestellt<sup>1)</sup>.

Grundlage und Richtlinie für die Erstellung von Lagern bildet das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934.

Die Gemeinschaftsunterkunft muß möglichst in der Nähe des Einsatzbetriebes liegen. Wenn die Möglichkeit der Errichtung eines Lagers in Betriebsnähe nicht gegeben ist, dann ist die Unterkunft so zu legen, daß der Arbeitsplatz schnell mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen ist, nötigenfalls ist die Verbindung zwischen Betrieb oder Baustelle und Unterkunft durch Bereitstellung einer Fahrgelegenheit sicherzustellen.

Die Unterkunft ist das Heim des ausländischen Arbeiters. Für ihn ist der Schlafrum häufig gleichzeitig der einzige Wohn- und Aufenthaltsraum. Die Forderung nach schöner und bequemer Ausgestaltung der Unterkunft liegt als Selbstverständlichkeit im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfreude des ausländischen Arbeiters. Darüber hinaus ist in Deutschland die Unterbringung des arbeitenden Menschen in einer sauberen und gesundheitlich einwandfreien Wohnstätte eine vom Nationalsozialismus geforderte sozialistische Pflicht.

### Baracken

Die Gemeinschaftsunterbringung ausländischer Arbeiter wird zweckmäßig und sauber in **genormten Baracken**, wie sie auch im Reichsarbeitsdienst verwandt werden, durchgeführt. Diese Baracken entsprechen allen Anforderungen, die die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten stellt. Die Aufteilung der Baracken in Einzelräume stellt eine Aufgliederung der großen Lagergemeinschaft in kleinere Wohngemeinschaften mit höchstens 20 Personen sicher. Jeder Wohnraum in der Baracke ist neben der Ausrüstung mit Bett und verschließbarem Schrank für jeden Arbeiter, Tisch und der notwendigen Anzahl Sitzgelegenheiten und einer Heizvorrichtung, durch Bilder, Anstrich, Blumen u. a. gestaltbar.

**Notwendige Voraussetzung der Wohnlichkeit ist in jedem Falle Ordnung und Sauberkeit.** Der ausländische Arbeiter ist im allgemeinen daran gewöhnt, diese Ordnungsaufgaben der Familie, mit der er früher gemeinsam wohnte, zu überlassen. Eine bis ins einzelne gehende **Lager- und Wohnordnung** muß dem ausländischen Arbeiter in seiner Heimatsprache die Pflichten innerhalb der Wohngemeinschaft aufzeigen. Dem verschiedenen Temperament der einzelnen Nationen entsprechend muß mit den psychologisch richtigen Mitteln auf die Einhaltung der Ordnungs- und Sauberkeitsvorschriften von der Lagerleitung hingewirkt werden.

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. B IV a 1.

Durch einzelne allgemeine Lagereinrichtungen kann die Sauberhaltung der Wohnräume wesentlich unterstützt werden. Ein Kofferraum und der Trockenraum für nasse und gewaschene Kleidungsstücke sind eine starke Entlastung des Wohnraumes. Ein Barackenlager muß auch über Lese- und Schreibzimmer verfügen. Außerdem gehört zum Lager in jedem Falle ein Speiseraum, der bei größeren Feierabendveranstaltungen als Vorführraum dienen kann.

In den für die Arbeiterunterbringung eigens errichteten Barackenlagern müssen saubere Waschvorrichtungen mit einer Zapfstelle für je fünf Arbeiter, Duschanlagen und Küche vorhanden sein.

### Saal- und andere Einraum-Großunterkünfte

Häufig stehen den Betrieben für die Unterbringung ihrer ausländischen Arbeiter nicht sofort die Materialien für die Errichtung eines Barackenlagers zur Verfügung. Da die Unterbringung in Privatquartieren nur in Ausnahmefällen zulässig, darüber hinaus praktisch meist nicht durchführbar ist, werden Säle und andere Großräume zur Unterbringung ausländischer Arbeiter herangezogen. Solche Massenunterkünfte mit einer Belegschaft von 100 und mehr Personen können natürlich nicht als eine endgültige Lösung der Unterbringungsfrage betrachtet werden. In einer solchen Großraumunterkunft kann niemals die geforderte Wohnlichkeit erreicht werden. Die Saalunterkunft bietet dem Arbeiter nichts weiter als eine Schlafstelle. Entspannung und Ruhe werden bei dieser Unterbringungsart nicht gewährt. Die Großraumunterkunft kann daher nur einen Übergangszustand darstellen.

Da die Kriegswirtschaft eine starke Beanspruchung aller Materialien darstellt, werden häufig trotz besten Willens Baracken oder ähnliche Unterkünfte auf längere Zeit hinaus nicht beschafft werden können. Säle und andere Großräume müssen in solchen Fällen durch Ein- oder Umbauten so umgestaltet werden, daß sie den Charakter der Massenunterkunft verlieren. Durch Einziehen von Wänden aus Holz oder anderem verfügbarem Material läßt sich die Aufteilung eines Großraums in entsprechend viele kleine Einzelzimmer erreichen. Es muß dafür gesorgt werden, daß jeder dieser kleinen neugeschaffenen Wohnräume eine eigene Lichtanlage besitzt. Auch wenn durch die Aufteilung eines Großraumes Platz verlorengeht, muß die dargestellte Umgestaltung unter allen Umständen verlangt werden. In einem Saal läßt sich selbst bei größter Anstrengung Sauberkeit und Ordnung nicht erreichen. Darüber hinaus wird bei mehrschichtigem Einsatz der Arbeiter immer wieder in seiner Ruhe gestört. Eine teilweise Einschränkung dieser Nachteile wird wenigstens durch die Zimmereinteilung schon erreicht.

Normalerweise sind in Sälen und anderen Großräumen die notwendigen Wasch- und sanitären Anlagen nicht vorhanden. Die Einsatzfirma muß

dafür sorgen, daß zum Waschen für je fünf Personen eine geeignete Wasserzapfstelle vorhanden ist. Ebenfalls sind einwandfreie Abortanlagen in ausreichender Anzahl herzurichten.

Die Forderung nach Entlastung der einzelnen Wohnräume stellt sich bei solchen umgebauten Großunterkünften in besonders dringender Weise. Koffer und andere vom Lagerbewohner nicht oder selten benutzte Gegenstände müssen gesammelt in einem Sondernraum verschlossen aufbewahrt werden. Ein besonderer Trockenraum für nasse Arbeitskleidung muß unter allen Umständen geschaffen werden, damit die Luft in den Wohn- und Schlafräumen nicht dauernd unerträglich schlecht ist.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Großraumunterkunft auch über einen eigenen außerhalb des eigentlichen Saales liegenden Aufenthaltsraum verfügt, in dem die Arbeiter sich in ihrer Freizeit vor dem Schlafengehen aufhalten. Auf diese Weise wird die Schwierigkeit der Belüftung bereits wesentlich gemindert.

In einer Saalunterkunft, die gegenüber der Baracke wesentliche Nachteile in wohnlicher Beziehung besitzt, muß mit besonderem Nachdruck auf Sauberhaltung, Ruhe und Ordnung geachtet werden. Alle Mittel, die eine Verbesserung und Verschönerung der Wohnräume bewirken, sollen den Arbeitern zur Verfügung stehen. Die an sich nicht leichte Aufgabe des Lagerführers stößt in solchen Unterkünften auf besondere Schwierigkeiten. Der Leiter einer Saalunterkunft muß von verwaltungs- und bürotechnischen Arbeiten bis auf ein Mindestmaß befreit sein, damit er sich ganz den Menschenführungsaufgaben und der ordentlichen und sauberen Gestaltung der ihm anvertrauten Unterkunft widmen kann.

### Andere Unterkünfte

In vielen Fällen stehen den Betriebsführern bei der Ankunft ausländischer Arbeiter weder Baracken noch Säle als Unterkunft zur Verfügung. Es werden dann von den Betrieben Pensionen, Hotels, ehemalige Wohnheime und normale Wohnhäuser gemietet und als Unterkünfte in Betrieb gesetzt. Diese Unterkünfte lassen sich bei entsprechender Herrichtung leicht zweckmäßig und den notwendigen Anforderungen genügend gestalten. Der gemietete Wohnraum ist in solchen Fällen immer nach Zimmern unterteilt. Bei der Belegung dieser Einzelzimmer ist darauf zu achten, daß jeder Arbeiter über die vorgeschriebene ihm zustehende Wohnfläche verfügt. Nicht selten werden Zimmer in Pensionen, Hotels und Privathäusern überbelegt. Es liegt im Interesse der Arbeitseinsatzfähigkeit des einzelnen Mannes, den vorgeschriebenen Wohnraum je Arbeiter sicherzustellen.

Solche Unterkünfte verfügen im allgemeinen nicht über die notwendigen Waschelegenheiten und Abortanlagen in ausreichendem Umfang. Der Einsatzbetrieb hat für die Bereitstellung dieser Anlagen zu sorgen. Auf Ord-

nung und Sauberkeit muß auch hier wie in anderen Unterkünften durch eine Zimmerordnung in der jeweiligen Fremdsprache hingewirkt werden. Bei Unterbringung ausländischer Arbeiter in solchen privatquartier-ähnlichen Unterkünften ist häufig keine ständig tätige **Unterkunftsführung** eingesetzt. Die Betriebe neigen dazu, diese Führungsaufgaben den Inhabern der Pensionen, Hotels oder der Wohnhäuser zu überlassen. Diese Lösung ist unzureichend. Auch solche Unterkünfte müssen unter der dauernden, überwachenden Führung eines verantwortlichen Leiters stehen. Die Unterkunft im Ausländereinsatz ist nicht lediglich eine Wohn- und Schlafstelle, sondern darüber hinaus das Heim. Um abßr Heim und Wohnung zu sein, ist die laufende fürsorgende Betreuung und Aufsicht durch einen verantwortlichen Unterkunftsleiter notwendig.

#### 4. Aufgaben der Lagerführung

Die Führungsaufgaben des Lagerführers erfordern einen Teil Verwaltungsarbeiten, die aber so beschränkt werden müssen, daß die Hauptkraft für die eigentlichen Aufgaben der Betreuung der in dem Lager wohnenden ausländischen Menschen freibleibt. Der **Lagerführer ist für Ordnung, Sauberkeit** und damit zum Teil für die zufriedene und arbeitsfreudige Stimmung in der Unterkunft **verantwortlich**. Der Lagerführer kann die Aufgaben der Menschenführung, die ihm im Lager gestellt sind, nur lösen, wenn er sich bei den ausländischen Arbeitern eine starke **Vertrauensstellung** erworben hat. Die Sorgen und Schwierigkeiten, denen der ausländische Arbeiter in der ihm fremden deutschen Umgebung begegnet, wird er mit dem Lagerführer am schnellsten und einfachsten beseitigen. Der Lagerführer muß deshalb für seine Lagerinsassen zu sprechen sein. Seine Autorität läßt sich nicht durch Kommandos und heftiges Auftreten begründen. Er wird das Vertrauen und Ansehen der ausländischen Arbeiter nur dann besitzen, wenn diese das Gefühl haben, daß er um ihr Wohl besorgt ist.

Der ausländische Arbeiter ist durch die Arbeitsaufnahme im Reich aus den Bindungen an die Heimat, die Familie gelöst und steht im Reich fremden Lebensgewohnheiten gegenüber. Diese Tatsache ergibt notwendigerweise Spannungen, Sorge um die Familie und häufig gedrückte Stimmung oder Arbeitsunlust. Der Lagerführer muß durch freundliche und saubere Gestaltung der Wohnung, durch menschliche Einwirkung auf seine Lagerbelegschaft und Heranziehung geeigneter ausländischer Arbeiter als Mitarbeiter zur Unterstützung seiner Bemühungen alle diese arbeitshemmenden Einflüsse auszuschalten versuchen. Die betrieblichen Fragen werden nicht vom Lagerführer gelöst. Dennoch muß der Lagerführer über die Grundsätze des Ausländerarbeitseinsatzes ausreichend unterrichtet sein und darüber hinaus laufend mit dem Betriebsobmann und anderen zuständigen betrieblichen Stellen in Verbindung stehen.

Das Wohnen im Lager hat in einem fremden Lande immer gegenüber dem Verbleiben in der Heimat und bei der Familie Nachteile. Vor allem ist die Freizeit nach der Arbeit nicht selten Anlaß von einer Langeweile, die leicht zu Gewohnheiten führt, die dem persönlichen Wohlbefinden und der beruflichen Leistung des ausländischen Arbeiters Abbruch tun. Der Lagerführer muß deshalb besorgt sein, dem ausländischen Arbeiter im Lager die gewohnten Unterhaltungen von seinem Heimatort zu ersetzen. Wenn auch ein Teil dieser Aufgaben durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ durch Einsatz von Filmen, Varieté- und Theatergruppen gelöst wird, so steht der lagereigenen Freizeitgestaltung der weitaus größte Teil der arbeitsfreien Zeit zur Verfügung. Die Beschaffung von Zeitungen (Arbeiterwochenzeitungen, Heimatzeitungen für verschiedene Nationen) muß auf Veranlassung des Lagerführers in ausreichendem Umfange sichergestellt werden. Darüber hinaus lassen sich im Lager Spiel- und Sportgemeinschaften aufbauen, die vor Angewöhnung schädlicher Lebensgewohnheiten schützen. Zweckmäßigerweise werden solche Einrichtungen innerhalb des Lagers von ausländischen Arbeitern selbst betrieben, ohne daß der deutsche Lagerführer dabei zu sehr in Erscheinung tritt. Dem Gesundheitsdienst im Lager muß besondere Beachtung geschenkt werden. Das Zusammenleben von vielen Menschen auf kleinem Raum zwingt zu besonderer Sorgfalt. Es gilt, durch richtige gesundheitliche Vorsorge die Arbeitsfähigkeit, die im Kriege besonders dringend benötigt wird, zu erhalten.

Jeder ausländische Arbeiter ist Mitglied einer Krankenkasse. Der Lagerführer muß in notwendigen Fällen für umgehende **Behandlung eines kranken oder verunglückten ausländischen Arbeiters** durch den Arzt sorgen. Für die erste Hilfe im Lager muß bei einer Belegschaft von 150 Mann und mehr ein Sanitäter zur Verfügung stehen. Nach dem Gesetz über die Unterkunft bei Bauten muß für Unterkünfte mit über 50 Mann Belegschaft ein Krankenrevier eingerichtet werden. Nach den Richtlinien des Lagerarztes kann vom Lagerführer die Durchführung eines Ausgleichssports angeregt werden.

Seine besondere Aufmerksamkeit muß der Lagerführer der **Zubereitung der Verpflegung** zuwenden. Häufige Unzufriedenheit mit der im Lager hergestellten Kost verdirbt die Stimmung im Lager und führt dazu, daß alle sonstigen Bemühungen um das Wohlbefinden der Lagergemeinschaft erfolglos sind.

An zusätzlichen Lagerbetreuungseinrichtungen kann bei entsprechender Größe die Inbetriebnahme von Handwerksstuben, wie Friseur, Schuhmacherei usw., in Erwägung gezogen werden.

In der Praxis wird der **Postverkehr** der ausländischen Arbeiter mit der Heimat meist durch Vermittlung des Lagers erfolgen. Der Lagerführer muß sich bewußt sein, daß ein Brief ins Ausland oft viele Tage unterwegs ist,

die Angehörigen und der Arbeiter aber sehnächtig auf Nachricht voneinander warten. Die Weiterleitung der aufgegebenen und eingehenden Post muß schnellstens vorgenommen werden. Falls Schwierigkeiten im Postverkehr auftauchen, die örtlich nicht behoben werden können, so ist dem Amt für Arbeitseinsatz Mitteilung zu machen, damit für die Abstellung solcher Störungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Reichsdienststellen gesorgt wird.

Die gute und zweckmäßige Unterbringung der ausländischen Arbeiter ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen des kriegswirtschaftlich bedingten Ausländereinsatzes. Der Arbeiter wird nur dann die geforderte Arbeitsleistung erbringen können, wenn er in seiner Unterkunft die notwendige stärkende Ruhe und Entspannung aller Art findet. Darüber hinaus aber ist die Bereitstellung einwandfreier Unterkünfte für den ausländischen Arbeiter eine politische Forderung. Deutschland als erster Sozialstaat der Welt hat den Ruf zu verteidigen, daß es für seine arbeitenden Menschen in jeder Weise inner- und außerhalb der Arbeit vorbildlich sorgt.

### 5. Verpflegung der ausländischen Arbeiter

Der ausländische Arbeiter erhält durch die deutschen Wirtschaftsämter die Bezugsberechtigung auf die gleichen Lebensmittelmengen, die dem deutschen Verbraucher zustehen. Er hat, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, auch Anspruch auf die Sonderzuteilungen als Lang-, Schwer- oder Schwerstarbeiter.

Der Betriebsführer des Einsatzbetriebes muß dafür besorgt sein, daß vom Tage der Ankunft an die Lebensmittelkarten für die Verpflegung des ausländischen Arbeiters zur Verfügung stehen.

### Gemeinschaftsverpflegung

Ort und Umfang des Einsatzes ausländischer Arbeiter machen in den einzelnen Betrieben eine verschiedene Regelung der Verpflegung notwendig. Betriebe, die in großer Zahl ausländische Arbeiter beschäftigen und diese in eigengeführten und verwalteten Gemeinschaftslagern untergebracht haben, sind verpflichtet, die zweckmäßige und ausreichende Versorgung ihrer ausländischen Arbeiter in Form der Gemeinschaftsverpflegung sicherzustellen. Die Gemeinschaftsverpflegung, die in einer eigenen Lagerküche oder der Werkskantine zubereitet wird, muß notwendigerweise alle Mahlzeiten umfassen. Der an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende ausländische Arbeiter tritt seine Lebensmittelmarken an die Gemeinschaftsküche ab.

Die Zubereitung und Abwechslung der Speisen richtet sich notwendigerweise nach den im Kriege zur Verfügung stehenden Lebensmitteln. Wenn auch gegenüber normalen Zeiten im Kriege wesentliche Beschränkungen

im Nahrungsmittelbezug gelten, so kann und muß die Verpflegung für arbeitende Menschen doch ausreichend und schmackhaft sein. In keinem Falle kann eine unzureichende Gemeinschaftsverpflegung mit kriegsbedingten Schwierigkeiten begründet werden.

Die Verpflegung hat auf die Arbeits- und Leistungsbereitschaft besonders großen Einfluß. Der Betriebsführer als verantwortlicher Führer aller Menschen in seinem Betrieb muß daher für die Sicherstellung einer ausreichenden und guten Ernährung in erster Linie besorgt sein. Mit der Bereitstellung der notwendigen Lebensmittelmengen hat er seine verantwortliche Aufgabe noch nicht erfüllt. Er muß darüber hinaus die Verwendung der Nahrungsmittel und die Zubereitung der Speisen immer wieder kontrollieren und überwachen.

Die Verpflegung gewinnt in der Beurteilung der ausländischen Arbeiter insbesondere dann, wenn bei der Zubereitung auf die eigenen Geschmacksgewohnheiten Rücksicht genommen wird. In vielen Fällen läßt sich die Berücksichtigung des deutschen Verbrauchern ungewohnten Geschmacks ohne zusätzliches Material erreichen. Die Ausrichtung der Verpflegung auf typische Verbrauchsgewohnheiten läßt sich in Betrieben, die Ausländer einer Nationalität in größerer Zahl beschäftigen, dadurch verwirklichen, daß für die Gemeinschaftsküche ein Koch aus dem Herkunftsland der Arbeiter verpflichtet wird.

Der Zubereitung der Gemeinschaftsverpflegung, die oft ausschlaggebend für die Stimmung und damit für die Arbeitsleistung der Ausländer ist, kann der Betriebsführer niemals zuviel Aufmerksamkeit schenken. Wenn dieser Frage die richtige Bedeutung beigemessen wird, dann wird der Betriebsführer auch im Kriege und in den schlechten Monaten eine Verpflegung schaffen, mit der die ausländischen Arbeiter vollkommen zufrieden sind.

### Fernverpflegung

In manchen Betrieben ist in der ersten Zeit des Einsatzes ausländischer Arbeiter die Durchführung der Gemeinschaftsverpflegung nicht möglich, weil die Lieferung der Lagerkücheneinrichtung nicht rechtzeitig erfolgen konnte. Wenn auch eine allgemeine Werksküche nicht vorhanden oder diese überlastet ist, dann überträgt der Betrieb die Verpflegung seiner ausländischen Arbeiter einer gewerbsmäßig betriebenen Großküche. Diese sogenannte Fernverpflegung kann ebenfalls alle Mahlzeiten umfassen. Gegenüber der Gemeinschaftsverpflegung im Lager oder in der Kantine besitzt diese Verpflegungsform wesentliche Nachteile. Auf die Besonderheiten des Verbrauchs hinsichtlich Menge und Geschmack kann von seiten des Betriebsführers nicht genügend eingewirkt werden, da dieselben Speisen für viele Betriebe bestimmt sind.

Der Betriebsführer hat sich im Falle der Fernverpflegung besonders eingehend von der Güte und Menge der verabfolgten Speisen zu überzeugen.

Auch wenn er selbst nicht Träger der Verpflegung ist, ist er für die Ernährung seiner ausländischen Arbeiter voll verantwortlich. Bei gerechtfertigter Beanstandung des Essens muß er die Interessen seiner ausländischen Arbeiter mit Nachdruck bei der Großküche vertreten.

### Selbstverpflegung

Die Selbstverpflegung, die fast ausschließlich ausländische Arbeiter in Klein- und Handwerksbetrieben betrifft, hat gegenüber der Gemeinschaftsverpflegung mehrere Nachteile. Der Selbstverpfleger muß für seine Ernährung einen verhältnismäßig großen Teil seines Lohnes aufwenden. Außerdem ist die volle Ausnutzung aller Bezugsansprüche meist nicht möglich.

Der Betriebsführer eines solchen Kleinbetriebes wird dem ausländischen Arbeiter zweckmäßigerweise eine geeignete billige Koststelle beschaffen, da der Arbeiter, wenn die Kosten seines Lebensunterhalts die Unterstützung der zurückgelassenen Familie in Frage stellen, das Interesse an seinem Arbeitsplatz verliert. Er wird aus natürlichen Gründen der wirtschaftlichen Sicherstellung seiner Familie seine Umvermittlung in einen Betrieb mit billiger Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung erstreben.

### 6. Wesen und Notwendigkeit der Freizeitgestaltung

Der ausländische Arbeiter wird im allgemeinen ohne deutsche Hilfe und Leitung mit seiner Freizeit wenig anzufangen wissen. Verständigungsschwierigkeiten und ihm ungewohnte Lebensumstände zwingen ihn dazu, seine Freizeit in dem engen Kreis der Wohnunterkunft zu verbringen. Hier aber stößt er immer auf Menschen, die gleich ihm unter dem Druck des fremden Lebens stehen, und wie er mit den Gedanken in der Heimat und bei der Familie sind. Dieses unbeschäftigte Verbringen der arbeitsfreien Zeit im Lager führt naturgemäß zu einer gedrückten Stimmung, die letztlich aus der Langeweile geboren ist. Die Freizeit ohne Unterhaltung und Abwechslung bereitet dem ausländischen Arbeiter mehr Schwierigkeiten als die angestrengte Arbeit in einem fremden Betrieb mit unbekannten Arbeitsmethoden. Sie ist im wesentlichen der Grund für auftretendes Heimweh, Arbeitsunlust und Leistungsrückgang.

Die Gestaltung dieser Freizeit ist daher eine Forderung, die auch aus kriegswirtschaftlichen Gründen unbedingt gestellt werden muß. Die Aufgabe der Freizeitgestaltung besteht darin, diesen Menschen die Entspannung und Unterhaltungsmöglichkeit zu bieten, die ihnen weitgehend die gewohnte Freizeitbeschäftigung in ihrer Heimat ersetzt.

Diese Freizeitgestaltung muß im Lager selbst durchgeführt werden. Sie kann auf die Vermittlung reiner Unterhaltung, wie es bei allen möglichen Spielen der Fall ist, abgestellt sein; die Beschäftigung in der Freizeit kann aber auch

Unterhaltung und Freude mit einem nützlichen Zweck verbinden. Der ausländische Arbeiter ist in fast allen Fällen von sich aus nicht in der Lage, die Gestaltung der Freizeit zu organisieren. Die Lager und die Betriebe müssen auf jeden Fall die geeignete Freizeitbetätigung in Gang bringen. Wenn sie sich bei ihren Bemühungen der Unterstützung einiger ausländischer Mitarbeiter bedienen, so daß alle diese Veranstaltungen den Anschein der aus dem Lagerleben herausgewachsenen Initiative bekommen, dann werden Langeweile und schädliche Lebensgewohnheiten nicht auftreten und der Erfolg gute Stimmung und gesteigerte Arbeitsleistung sein.

### 7. Sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter

Das Leben in einem Lager, auch wenn dieses gut und wohnlich organisiert ist, vermag nicht in jedem Falle die Familienwohngemeinschaft zu ersetzen. In einer solchen Männerwohngemeinschaft, wo Verantwortung und Pflichten gegenüber Familie und Angehörige nicht mehr sichtbar ihren Einfluß auf die Lebensführung des einzelnen ausüben, darf die Freizeit nicht eine Quelle von Langeweile und schließlich gesundheitlich und moralisch schädlicher Lebensgewohnheiten werden. Mit Freizeitbeschäftigung um jeden Preis ist das allen Lebensgemeinschaften dieser Prägung innewohnende Problem nicht zu lösen. Auch Karten- und Würfelspiel im Lager oder im Wirtshaus mit mehr oder weniger hohen Einsätzen könnten schließlich als freizeitfüllende Beschäftigung betrachtet werden.

Das gemeinschaftliche Wohnen im Lager ist für alle nur dann angenehm, wenn jeder sich diszipliniert in die Gemeinschaftsordnung einfügt. Spiele mit Geldeinsatz sind jedoch geeignet, Zank und unkameradschaftliches Verhalten zu erzeugen und können somit eine ernste Gefahr für die in der Wohngemeinschaft unabdingbar notwendige Disziplin bilden. Das Verbot solcher Spiele, die immer wieder mit denselben nachteiligen Folgen in den Lagern aufblühen, schafft allein keine wirksame Abhilfe. Vielmehr müssen Betriebs- und Lagerführung für die Freizeitgestaltung kameradschafts- und disziplinfördernde Spiele anregen und organisieren.

Die sportliche Betätigung der Lagergemeinschaft ist in besonderem Maße geeignet, den Sinn des einzelnen für Einordnung, Kameradschaft und Disziplin zu heben. Darüber hinaus ist der Sport ein gesunder Ausgleich gegen die einseitige Beanspruchung bei der Arbeit und hat auch, weil er eine körperliche Anstrengung darstellt, einen weiteren hocheinzuschätzenden Nutzen.

Die Bereitwilligkeit und Begeisterung der ausländischen Lagergemeinschaften für sportliche Betätigung muß oftmals durch Betriebs- und Lagerführung mit manchen Mühen geschaffen werden. Der Nutzen des Sports bedeutet aber fast immer einen solchen Gewinn für Betrieb und Lager, daß dadurch ein Aufwand an persönlichen Mühen gerechtfertigt wird.

Das Sportamt der DAF. hat für die sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter nachstehende Richtlinien herausgegeben:

### Richtlinien

#### für die sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter in Deutschland

Ausländische Arbeiter in deutschen Betrieben können innerhalb ihrer Nationalität im Rahmen der Betriebsgefolgschaft eine Sportgruppe bilden. Die Sportgruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Sportgruppenwart, der vom Betriebsobmann nach Rücksprache mit dem Betriebsführer und dem Betriebssportwart bestätigt wird. Bei sportlicher Betätigung im Lager wird der Sportgruppenwart durch den Lagerführer nach Rücksprache mit dem Betriebssportwart eingesetzt.

Der Sportgruppenwart hat auf Anforderung an den Betriebsobmann bzw. an den Lagerführer eine namentliche Liste der Teilnehmer abzugeben.

Der Sportgruppenwart beantragt beim Betriebssportwart oder beim Lagerführer die Zuweisung von Sportstätten, die nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen der Sportstätten und Räume sind nach den Vorschriften des Betriebes oder des Lagers sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen wird jeweils der Sportgruppenwart für seine Sportgruppe haftbar gemacht.

Sportgeräte sind von der Sportgruppe selbst zu beschaffen und zu verwalten, sofern nicht eine andere Regelung durch den Betriebssportwart oder Lagerführer vorgesehen ist.

Die Kosten der sportlichen Betätigung sind von den Sportgruppen aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Die sportliche Betätigung erfolgt freiwillig außerhalb der Arbeitszeit.

Es sind dabei solche Sportarten, -spiele und Wettkämpfe zu bevorzugen, die auf möglichst kleiner Fläche durchzuführen sind.

Sportliche Wettkämpfe oder Wettspielreihen können von ausländischen Sportgruppen innerhalb des Betriebes oder des Lagers untereinander ausgetragen werden. Wettkämpfe zwischen verschiedenen Betrieben oder mit anderen Lagern sind unzulässig.

Vorschläge über die durchzuführenden Wettkämpfe enthält die beigelegte Sportordnung, die ständig ergänzt und erweitert wird.

Die Übungszeiten der einzelnen Sportgruppen werden durch den Betriebssportwart oder durch den Lagerführer in Verbindung mit dem Sportgruppenwart festgesetzt.

Zur technischen Durchführung des Spielbetriebs kann der Betriebssportwart bzw. der Lagerführer mit Genehmigung des Betriebsobmanns dem Sportgruppenwart einen Berater zur Seite stellen.

Sofern seitens einer Sportgruppe der Wunsch auf Durchführung geeigneter heimatlicher Sportspiele besteht, können diese in das Übungsprogramm aufgenommen werden. Das Sportamt der Deutschen Arbeitsfront legt jedoch Wert auf ausführliche Mitteilung an den Betriebssportwart, damit diese Spiele in dem allgemeinen Übungsprogramm zum besten aller ausländischen Arbeiter aufgenommen werden können.

### 8. Sprachschulung der ausländischen Arbeiter (Sprachführer und Sprachkurse)

Die Schwierigkeit der sprachlichen Verständigung mit dem ausländischen Arbeiter läßt sich nicht durch die Einschaltung von Dolmetschern in befriedigender Weise lösen. In den meisten Betrieben und Lagern stehen aber auch für die verschiedenen Nationen sprachkundige deutsche Menschen nur in ungenügendem Umfange zur Verfügung. Der Einsatz von Dolmetschern zur Erleichterung des Einsatzes ausländischer Arbeiter in den verschiedensten Betrieben ist lediglich ein Hilfsmittel, das in der ersten Zeit der Beschäftigung fremder Arbeiter sicher dringend notwendig ist. Die kriegswirtschaftlich richtige Eingliederung und Ausnutzung der fremden Arbeitskraft ist nur dann gegeben, wenn zwischen dem Meister, Vorarbeiter, Arbeiter und dem Ausländer ausreichende Verständigungsmöglichkeiten bestehen. Die lange, kriegswirtschaftlich unrentable Einarbeitungszeit, Fehlarbeiten, Ärger auf seiten des deutschen Betriebes und beim Ausländer haben oft ihre Ursache in Verständigungsschwierigkeiten und sprachlichen Mißverständnissen.

Dem Ausländer fehlt die Verständigungsmöglichkeit aber nicht nur im Betrieb und auf dem Büro, sondern auf der Straße, beim Einkauf und überall, wo er sich bewegt. Die „Fremde“ ist dem Arbeiter näher, wenn er ihre Sprache versteht und ihre Zeitungen und Bücher lesen kann.

Die Eingliederung in die neuen unbekannten Arbeits- und Lebensbedingungen fällt dem Ausländer leichter, wenn er sich sprachlich mit seiner deutschen Umgebung auseinandersetzen kann.

Aus diesen Gründen muß dafür gesorgt werden, daß der ausländische Arbeiter in kürzester Zeit die zum vollwertigen Arbeitseinsatz notwendigen deutschen Sprachkenntnisse erwirbt. Die Sprachschulung liegt vor allem im Interesse der deutschen Betriebe, die in großer Zahl fremde Arbeiter beschäftigen. Die von den zuständigen Reichsdienststellen geschaffenen Möglichkeiten zur Spracherlernung sollen deshalb von den Betrieben stärkstens gefördert werden.

Von der deutschen Verlagsgesellschaft, Berlin SW 11, werden Sprachführer zunächst für sechs Nationen herausgegeben. Diese Sprachführer sind den ausländischen Arbeitern vor allem für die ersten Wochen ihres Deutschlandaufenthaltes ein wichtiges Hilfsmittel.

### Sprachkurse

Daneben werden zur gründlicheren und tieferen Spracherlernung vom Deutschen Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ Sprachkurse für Ausländer aller Nationen durchgeführt. Mit der vom Volksbildungswerk angewandten direkten Methode, die lange Jahre an der Deutschen Auslandshochschule erprobt wurde, ist es möglich, Ausländern verschiedener Sprachzugehörigkeit in einem Kursus Deutschunterricht zu erteilen. Die direkte Methode verwendet Deutsch allein als Unterrichtssprache. Bei der Einrichtung solcher Sprachkurse ist nach dem Vorhergesagten eine gesonderte Erfassung der einzelnen Nationen nicht erforderlich. Es können beispielsweise Italiener, Slowaken, Franzosen, Norweger und Niederländer an demselben Kursus teilnehmen. In einem Betrieb, der Arbeiter mehrerer Nationen beschäftigt, genügt deshalb die Einrichtung eines einzigen Sprachkurses. Während des Unterrichts kann nach den dargelegten Umständen naturgemäß nur deutsch gesprochen werden. Der Sprachlehrer gibt alle Erklärungen und Erläuterungen notwendigerweise in deutscher Sprache. Als Hilfsmittel werden während des Unterrichts in großem Umfange Bilder, Gegenstände und andere Anschauungsmittel aller Art verwandt.

Die vom Volksbildungswerk bei der Sprachschulung ausländischer Arbeiter angewandte Methode hat neben der gleichzeitigen Erfassung mehrerer Nationen den Vorteil, daß die Zahl der Kursusteilnehmer ohne wesentliche Beeinträchtigung der Unterrichtsergebnisse über das sonst übliche Maß hinaus bis zu 50 Personen betragen darf.

Auf eine eingehende technische Darstellung der direkten Unterrichtsmethode muß an dieser Stelle verzichtet werden. Die Methode wurde, bevor sie jetzt allgemeinverbindlich auch für die Sprachschulung der über 2,1 Millionen ausländischen Arbeiter eingeführt wurde, vielfach praktisch erprobt.

An der Auslandshochschule, bei den Umsiedlern aus den baltischen und Balkanländern und bei anderen Gelegenheiten hat sich erwiesen, daß sie unter den ebenfalls im ausländischen Arbeitereinsatz gegebenen Umständen die einzig durchführbare Form der Sprachunterrichtserteilung ist.

Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß heute für die übliche Form des Fremdsprachenunterrichts geschulte Sprachlehrer für zehn und mehr Sprachen nicht gefunden werden können. Die vom Volksbildungswerk eingeführte Methode schaltet die Kenntnis der fremden Sprache beim Lehrer aus, so daß für diese Aufgabe kurz ausgebildete Laienlehrkräfte gut angesetzt werden können.

Neben dem praktischen Nutzen, den die Betriebe von den durch den Unterricht erzielten deutschen Sprachkenntnissen des ausländischen Arbeiters haben, hat die Sprachschulung eine über den augenblicklichen Einsatz der Ausländer hinausgehende kulturpolitische Bedeutung. Die Sprachschulung

von mehr als 2,1 Millionen Ausländern bedeutet eine Verbreitung der deutschen Sprache, wie sie in solchem Umfange bisher noch nicht durchgeführt werden konnte. Mit der Verbreitung der Sprache läuft aber immer eine Ausdehnung des Geltungs- und Wirkungsbereiches deutschen Schrifttums, deutscher Wirtschafts- und Arbeitsauffassung und nicht zuletzt deutscher Waren parallel. Die Kenntnis der deutschen Sprache bedeutet Kenntnis und Verständnis des deutschen geistigen und politischen Lebens, bedeutet ein Element in der Abwehr unwahrer deutschfeindlicher, meist zugleich europafeindlicher Propaganda. Die Verbreitung unserer Sprache in den Kursen für Arbeiter aus allen europäischen Ländern ist ein nicht unwesentlicher Beitrag für den Nachkriegsaufbau des neuen Europa.

### 9. Versorgung der ausländischen Arbeiter mit Zeitungen

Der ausländische Arbeiter besitzt im allgemeinen keine oder nur sehr geringe deutsche Sprachkenntnisse. Es besteht deshalb für ihn nicht die Möglichkeit, sich an Hand deutscher Zeitungen über die großen Zeitereignisse zu unterrichten oder in der Zeitungslektüre Unterhaltung und Ablenkung zu finden. Außerdem können dem ausländischen Arbeiter wegen der sprachlichen Schwierigkeiten durch keines der üblichen bestehenden innerdeutschen Nachrichtenmittel ihn betreffende Anordnungen, Maßnahmen und Einrichtungen bekanntgegeben werden.

Die ersten Erfahrungen im Ausländereinsatz haben gezeigt, daß der Arbeiter keinerlei Kenntnis von den auch für ihn gültigen wichtigsten arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen deutschen gesetzlichen Bestimmungen hatte. Aus dieser Unkenntnis oder auch falscher Auslegung wichtiger Bestimmungen, so über Arbeitsplatzwechsel, Familienheimfahrt, Trennungsgeld usw., sind verschiedentlich zwischen dem Ausländer und dem deutschen Betrieb Mißverständnisse entstanden, die bisweilen zu unnötigen Schwierigkeiten führten.

Das Amt für Arbeitseinsatz ist daher mit der Schaffung **wöchentlich erscheinender Arbeiterzeitungen** einem dringenden Bedürfnis nachgekommen. Zur Zeit werden von diesem Amt selbst bzw. in Zusammenarbeit mit der Fremdsprachenverlagsgesellschaft zehn fremdsprachige Zeitungen für zehn Nationen herausgegeben.

Zweck und Bedeutung dieser Zeitungen wird nachstehend kurz dargelegt. Die Wochenzeitung unterrichtet den ausländischen Arbeiter über die großen militärischen und politischen Ereignisse unserer Zeit. Eine solche Unterrichtung ist unbedingt erforderlich, da auf diese Weise allein unsinnige und schädliche Gerüchte, die die Arbeitsbereitschaft und den Betriebsfrieden gefährden, vermieden werden.

Die Wochenzeitung ist darüber hinaus ein Bindeglied zwischen dem im Reich lebenden Arbeiter und seiner Heimat. Der Arbeiter ist, auch wenn er durch den Briefverkehr mit seinen Angehörigen dauernd in Verbindung steht, an dem politischen Geschehen in seinem Heimatstaat und den Ereignissen lokalen Charakters stark interessiert. Auch auf diesem Gebiet wirkt die Wochenzeitung einer unruhestiftenden Gerüchtebildung entgegen. Besondere Bedeutung kommt der Wochenzeitung als dem einzigen praktischen Mitteilungsblatt zu. Hier werden die Verordnungen über Urlaub, Familienheimfahrt, Lohntransfer und Steuer, die immer wieder Gegenstand von Mißverständnissen sind, bekanntgegeben und in allgemeinverständlicher Weise kommentiert. Durch die Wochenzeitungen können die ausländischen Arbeiter leicht über alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für sie Gültigkeit besitzen, und darüber hinaus über die allgemeine Arbeitsrechtsverfassung in Deutschland unterrichtet werden. Dieser Unterrichtung kommt um so größere Bedeutung zu, als die Ausländer in ihrem Heimatlande in einer liberalistischen Arbeitsordnung gearbeitet haben; Verstöße gegen die deutschen Arbeitsgesetze sind vielfach durch Unkenntnis der deutschen Verhältnisse zu erklären. Ein weiterer Zweck der Wochenzeitungen ist die Aufklärung der ausländischen Arbeiter über Deutschland, sein kulturelles, soziales und politisches Leben. Der ausländische Arbeiter will und soll nach seiner Rückkehr in den Heimatstaat ein Höchstmaß von Kenntnis über das Reich, seine Menschen und Einrichtungen mitnehmen. Die Wochenzeitung leistet damit ihren nicht unerheblichen Beitrag zur Schaffung der europäischen Neuordnung.

Die Betriebe, die ausländische Arbeiter beschäftigen, haben die größten Vorteile von der Aufklärungstätigkeit dieser Zeitungen. Es liegt deshalb im Interesse der Betriebsführer, für weitgehende Verbreitung der Wochenzeitungen Sorge zu tragen. Die Verteilung des einzelnen Wochenblattes soll nach einem Erfahrungsgrundsatz so vorgenommen werden, daß wenigstens jeder dritte Arbeiter eine Wochenzeitung in seiner Heimatsprache erhält. Die Kosten des Zeitungsbezuges von 10 Rpf. je Nummer zuzüglich der Postzustellungsgebühr können sowohl vom ausländischen Arbeiter als auch von der Firma getragen werden. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die unter B aufgeführten Zeitungen nicht für in Betrieben arbeitende Kriegsgefangene bestimmt sind.

Außer den in Deutschland herausgegebenen Wochenzeitungen stehen für die ausländischen Arbeiter eine Anzahl von **Heimatzeitungen** zum Bezuge frei. Aus Gründen der Verteilung kann aus der Reihe der von den zuständigen Reichsdienststellen freigegebenen Zeitungen nicht jeder Wunsch auf Lieferung dieser oder jener Lokalzeitung erfüllt werden. Für die Arbeiter der einzelnen Nationen werden die unter B aufgeführten Heimatzeitungen vorgeschlagen und empfohlen. Der Bezug dieser Zeitungen erfolgt über den Auslands-Zeitungshandel GmbH., Köln, Stolkasse 21—24. Die Bestel-

lungen sind aus verteilungstechnischen Gründen von den Betrieben oder Lagern gesammelt dieser Stelle zu übergeben. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß der Auslands-Zeitungshandel mit Einzelbestellungen von Arbeitern überlastet wird. Aufstellung der Zeitungen und Bezugsbedingungen befinden sich unter B. Auch diese Zeitungen dürfen Kriegsgefangenen nicht ausgeliefert werden.

### 10. Versorgung mit Kleidung und Schuhwerk

Die nach Deutschland vermittelten ausländischen Arbeiter bringen in vielen Fällen eine mangelhafte Ausrüstung an Kleidung und Schuhwerk mit. Nach kurzem Aufenthalt im Reich sind diese Kleidungsstücke so schadhaft, daß ein erfolgreicher Arbeitseinsatz dieser Kräfte in Frage gestellt ist. Die Ausländer wenden sich dann nach den ersten Lohnzahlungen mit der Forderung auf Ausstellung einer Kleiderkarte oder Bezugscheine an den Einsatzbetrieb und die örtlichen Dienststellen. Sie berufen sich darauf, daß ihnen bei der Anwerbung die Möglichkeit der Beschaffung von Kleidungsstücken in Deutschland zugesagt worden sei. Solche Zusagen über den Bezug von Kleidung und Schuhwerk sind von den deutschen Vermittlungsstellen im Ausland mit Sicherheit in der vom ausländischen Arbeiter immer wieder vorgetragenen Form nicht gemacht worden, da sie klar gegen die vom Reichsarbeitsminister erlassenen eindeutigen Anwerbungsvorschriften verstoßen. Mit Rücksicht auf die Versorgungslage im Reich hat der Reichsarbeitsminister festgesetzt, daß nur solche Arbeiter nach Deutschland in Marsch gesetzt werden, die mit genügender Arbeitskleidung ausgerüstet sind. In verschiedenen Ländern haben die Werbestellen die Möglichkeit, solchen angeworbenen Arbeitern, die nicht über ausreichende Kleidung verfügen, einen Vorschuß, der die Beschaffung der notwendigen Kleider vor der Abreise erlaubt, zu gewähren. In den staatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften ins Reich wurde ebenfalls mit Rücksicht auf die Versorgungslage festgelegt, daß die ausländische Seite für die Ausrüstung der Arbeiter mit Kleidung und Schuhwerk Sorge trägt.

Die im Vergleich zu deutschen Verhältnissen besonders schlechte Versorgung vieler Ausländer mit Kleidung und Schuhwerk ist darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der jetzt im Reich tätigen ausländischen Arbeiter im Heimatland lange Zeit arbeitslos war und nicht über die notwendigen Mittel zu Ersatzbeschaffungen verfügte. Ein kleiner Teil rüstet sich, in der Hoffnung, in Deutschland mit dem verdienten Geld die auch in seinem Heimatland schwer erhältlichen Waren kaufen zu können, absichtlich in mangelhafter Weise aus.

Die Versorgungslage mit Textil- und Lederwaren läßt die Berücksichtigung der oft sehr weitgehenden Forderungen der ausländischen Arbeiter nicht

#### 1. Nachtrag

zu. Der Reichswirtschaftsminister hat in seinen Runderlassen geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange ausländische Arbeiter in Deutschland mit Textil- und Lederwaren versorgt werden können. Nach diesen Erlassen ist bei der Gewährung einer Bezugsberechtigung ein scharfer Maßstab anzulegen. Als Leitsatz hat zu gelten, daß die Erteilung einer Bezugsberechtigung dann gerechtfertigt ist, wenn wegen Mangels an Bekleidung der Arbeitseinsatz sonst in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich erhalten ausländische Arbeiter keine Kleiderkarte. Für Polen gilt eine besondere Regelung. (Mit Erlaß unter B IV b 7/10.) Die Versorgung der Ausländer geschieht über Bezugscheine, die nach vorstehend dargelegten Grundsätzen erteilt werden. Vor der Bezugscheinerteilung wird dem ausländischen Arbeiter gegen Vorlage seiner Arbeitserlaubnis vom zuständigen Wirtschaftsamt eine Personalkarte (früher Wanderpersonalkarte) ausgestellt. Ohne diese Personalkarte kann ein Ausländer nicht in den Besitz einer Bezugsberechtigung kommen. (Auf die Erlasse unter B IV a 15/19 B IV b 7/10 u. 18 wird besonders hingewiesen.) Um ein unverhältnismäßig schnelles Unbrauchbarwerden der Kleidung zu verhindern, wurde dem Ausländer zu Reparaturzwecken der regelmäßige Bezug von Nahrungsmitteln ermöglicht.

Der Betriebsführer muß den ausländischen Arbeiter rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß die Beschaffung von Bekleidungsstücken in Deutschland sehr schwierig ist. Der Ausländer soll veranlaßt werden, sich aus seinen Beständen Kleidung aus der Heimat schicken zu lassen und Ersatzbeschaffungen während seines Urlaubs im Heimatland vorzunehmen. Der Reichsminister der Finanzen hat die abgabefreie Einfuhr von gebrauchter und ungebrauchter Kleidung für ausländische Arbeiter verfügt.

Die von den zuständigen Reichsdienststellen unter Berücksichtigung der deutschen Versorgungslage getroffenen Maßnahmen erfüllen aber nur dann ihren sinnvollen Zweck, wenn die mit dem Ausländereinsatz beauftragten betrieblichen Stellen unter Hinweis auf die Beschaffungsschwierigkeiten im Reich die Arbeiter dazu veranlassen, Kleidung und Schuhwerk soweit wie möglich aus der Heimat zu holen oder sich schicken zu lassen. Durch diese Mitarbeit der betrieblichen Stellen allein kann eine allzu starke Belastung der deutschen Versorgungslage durch mehrere Millionen ausländischer Arbeiter vermieden und gleichzeitig der erfolgreiche Einsatz der tatsächlich ohne Bekleidungsreserven gekommenen Arbeiter erreicht werden.

## 11. Tabakwarenversorgung der Ausländer

Nach der Durchführungsanordnung, die von dem Reichswirtschaftsministerium zur Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren am 11. Juni 1942 ergangen ist, erhalten ausländische An-

gestellte und Arbeiter über 18 Jahre eine Raucherkontrollkarte nur dann, wenn sie nicht in Gemeinschaftslagern untergebracht sind, in denen sie mit Tabakwaren versorgt werden. Polnische Arbeiter erhalten unter den gleichen Voraussetzungen eine halbe Karte. Das gleiche gilt unter sinnvoller Anwendung der reichseinheitlichen Regelung für nicht lagermäßig untergebrachte ausländische Arbeiterinnen zwischen 25 und 55 Jahren, denen auf Grund der Raucherkontrollkarten F halbe Zuteilungen zustehen. Polnische Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen bleiben bei der Tabakwarenversorgung unberücksichtigt.

Soweit Ausländer zum Empfang einer Kontrollkarte berechtigt sind, erfolgt ihre Ausgabe über das Wirtschaftsamt nach den jeweils örtlich festgelegten Bestimmungen. Ersatzkarten für abhanden gekommene Kontrollkarten werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Lediglich durch die Landeswirtschaftsämter können in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

Lagermäßig untergebrachte ausländische Arbeiter über 18 Jahre werden ohne Raucherkontrollkarte ausschließlich mit Tabakwaren versorgt, die in den Gemeinschaftslagern selbst ausgegeben werden. Es werden je Kopf und Monat 120 Zigaretten oder 200 g Tabak zugeteilt. Polnische Arbeiter und Ostarbeiter erhalten in den Lagern entsprechend der obigen Regelung halbe Zuteilungen. Polnische Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen bleiben von ihnen ausgeschlossen. Die Tabakwaren für ausländische Arbeiter sind auf besondere Bedarfsbescheinigungen, die über den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung in der Gauverwaltung der DAF. eingereicht werden müssen, anzufordern und werden durch Verteilungslager, die von der Fachgruppe Tabak eingerichtet wurden, an die einzelnen Gemeinschaftslager ausgeliefert.

Lediglich bei in Gemeinschaftslagern untergebrachten italienischen Arbeitern besteht eine Sonderregelung, da sie mit italienischen Tabakwaren versorgt werden, die über die Firma Seb. Boser GmbH., Berlin W 35, Verl. Großgörschenstr. 118—119, bestellt und ausgeliefert werden.

## 12. Postverkehr mit den Herkunftsländern der ausländischen Arbeiter

Die in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeiter haben zum größten Teil zum erstenmal ihre Heimat und Familien verlassen. Für die Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfreude dieser Menschen ist es von besonderer Bedeutung, daß die briefliche Verbindung mit dem zurückgebliebenen Familien- und Freundeskreis sichergestellt ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Ausbleiben von Nachrichten aus der Heimat bei den Arbeitern aller Nationen zu größter Beunruhigung und häufig zu Stimmungskrisen führt, die einen erheblichen Einfluß auf den Erfolg des Einsatzes

### 1. Nachtrag

ausländischer Arbeiter haben. Solche durch die Isolierung von der Heimat verursachten Verstimmungen führen nicht nur zu Arbeitsunlust, sondern lassen in dem Arbeiter sehr oft den dringenden Wunsch entstehen, in die Heimat zurückzukehren. Dieselbe Beunruhigung ergreift aber auch die in der Heimat zurückgebliebenen Familien. Diese wenden sich in ihrer Sorge um das in Deutschland eingesetzte Familienmitglied an die deutschen Werbestellen. Es ist durchaus verständlich, wenn die Familien diese Sorgen und Nöte ihren Bekannten und der Umgebung mitteilen. Auf diese Weise kann in einer Stadt der Anwerbungsländer der Eindruck entstehen, daß das Reich absichtlich den Nachrichtenverkehr zwischen den Arbeitern in Deutschland und ihren Familien verhindere. Der Gerüchtebildung über schlechte Behandlung und ungünstige Arbeitsbedingungen ist damit größte Wirkungsmöglichkeit gegeben. Die direkten Auswirkungen sind naturgemäß sinkende Anwerbungsergebnisse für den Arbeitseinsatz in Deutschland.

Es liegt also sowohl im Interesse des einzelnen Betriebes wie der deutschen Rüstungswirtschaft im ganzen, daß den ausländischen Arbeitern in Deutschland bei der Ankunft im Einsatzbetrieb sofort die für sie geltenden Postvorschriften bekanntgegeben werden. Die Sicherstellung einer reibungslosen Nachrichtenverbindung zwischen dem Arbeiter in Deutschland und der Familie ist ein wesentlicher Bestandteil der von den Betrieben durchzuführenden Betreuung der ausländischen Arbeiter. Die Betriebs- und Lagerführer können durch ihre helfende Betreuung dem ausländischen Arbeiter die Erfüllung der allgemeinen Vorschriften für den Postverkehr mit der Heimat weitgehend erleichtern. Durch solche Erleichterung, die eine Zeitersparnis bedeutet und dem ausländischen Arbeiter die Sicherheit gibt, daß sein Brief wegen mangelhafter Erfüllung der Vorschriften nicht angehalten wird, wird dem einzelnen Arbeiter und dem gesamten Arbeitseinsatz ausländischer Kräfte ein nicht unbedeutender Dienst erwiesen.

Zweckmäßigerweise wird von den Betrieben oder Lagern die Ausländerpost gesammelt und unverzüglich von einem deutschen Mitarbeiter der Vorschrift entsprechend am Schalter des zuständigen Postamtes aufgegeben. Das Reichspostministerium beklagt sich immer wieder darüber, daß eine ungeheure Anzahl von Briefsendungen aus dem Ausland an in Deutschland beschäftigte Arbeiter wegen unleserlicher oder mangelhafter Orts- und Namensbezeichnung nicht zugestellt werden kann. Da ein nicht zugestellter Brief in seinen Auswirkungen dem Fehlen einer brieflichen Verbindung mit der Heimat gleichzustellen ist, muß dafür gesorgt werden, daß die genaue und richtig geschriebene Anschrift des Ausländers in Deutschland der Familie bekanntgemacht wird. Einige Betriebs- und Lagerführer versehen deshalb die von ihnen gesammelte Ausländerpost mit einem Stempel, der dem Empfänger im Heimatland die einwandfreie Anschrift des Lagers oder Betriebes bekanntgibt.

Eine besonders geeignete Maßnahme zur Verhinderung von Schreibfehlern, die die Zustellung erschweren, wurden vom Amt für Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Reichspostministerium in den DAF.-Gemeinschaftslagern ein-

geführt.<sup>1)</sup> Die Postämter, in deren Zustellbereich sich ein Gemeinschaftslager befindet, stellen, im Benehmen mit der Lagerleitung, Briefumschläge oder, falls Umschläge jetzt schwer zu beschaffen sind, gummierte Klebezettel in der Größe von etwa 74 × 104 mm her, die gedruckt oder mit Schreibmaschine (vervielfältigt) den Namen der zuständigen Zustell- oder Abhole-Postdienststelle und die sonst für die Anschreiben nötigen Angaben enthalten.

Entsprechende Maßnahmen<sup>2)</sup> finden auch sinngemäß für den Paketdienst (Postpakete und Paketkarten) Anwendung.

Die Bedeutung des Briefverkehrs zwischen dem Ausländer und seiner Familie für das Gelingen des Ausländereinsatzes lohnt in jedem Falle solche Maßnahmen.

Folgende allgemeinen Bestimmungen für den Postverkehr der ausländischen Arbeiter mit ihren Heimatländern müssen genauestens beachtet und den Arbeitern zur Kenntnis gebracht werden.

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:

- a) Die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln;
- b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen, sowie von hebräischen Schriftzeichen;
- c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme;
- d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge;
- e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.

2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschine- oder Druckschrift zulässig.

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 × 297 mm).

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.

3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.

<sup>1)</sup> Verfügung des RPM. abgedruckt unter B IV a 38/39.

<sup>2)</sup> Ergänzende Verfügung des RPM. abgedruckt unter B IV a 39.

## 1. Nachtrag

4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.

5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

Absenderfreistempler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.

6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlages außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

Um den zum großen Teil in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitern die Aufgabe der Postsachen zu erleichtern, und um eine reibungslose und schnelle Abwicklung der Postaufgabe zu gewährleisten, hat das Oberkommando der Wehrmacht, als die in dieser Angelegenheit entscheidende Stelle, auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — die unter Ziffer Nr. 1e, 5 und 6 genannten Bestimmungen wesentlich gelockert und folgendes genehmigt:

Die ausländischen Arbeiter können die für ihre Heimatländer bestimmten Postsachen (Briefe und Postkarten) in dem Lohn- bzw. Personalbüro des Betriebsführers bzw. bei der Lagerverwaltung aufliefern.

Dabei ist folgendes genau zu beachten:

1. Ansichtskarten aller Art dürfen nicht aufgegeben werden.
2. Die Briefumschläge müssen ungefütert sein.

3. Sämtliche Postsachen müssen unfrankiert dem Betriebe bzw. Lager übergeben werden. Die Gebühren werden vom Arbeiter eingefordert.  
Es wird besonders darauf hingewiesen, daß durch dieses besonders genehmigte Verfahren Verzögerungen nicht eintreten dürfen.
4. Paketen dürfen schriftliche Mitteilungen an den Empfänger nicht beigelegt werden.
5. Es ist strengstens verboten, in die Heimat reisenden ausländischen Arbeitern Briefe und schriftliche Nachrichten mitzugeben. Solche Schreiben erreichen den Empfänger nicht, da sie bei der Grenzkontrolle beschlagnahmt werden. Die Betriebsführer müssen die ausländischen Arbeiter auf dieses strenge Verbot vor jeder Heimreise hinweisen.

## b) Betreuung von einzelnen Ausländergruppen

### 1. Organisation der Betreuung

#### a) Die Deutsche Arbeitsfront

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront, die auf Grund der Führer-Verordnung vom 24. Oktober 1934 für die Sicherung des Arbeitsfriedens zu sorgen hat. Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront bearbeitet und steuert das Amt für Arbeitseinsatz, Berlin SW 68, Neue Grünstr. 10—11, alle den Einsatz und die Betreuung der ausländischen Arbeiter betreffenden Fragen, soweit sie überhaupt zum Zuständigkeitsbereich der Deutschen Arbeitsfront gehören. In der Durchführungsanordnung zur grundlegenden Anordnung 26/40 des Reichsorganisationsleiters wird besonders die Mitarbeit an den Verhandlungen bei der Hereinholung ausländischer Arbeiter, die Erfassung und Betreuung der ausländischen Arbeiter in Deutschland sowie die Aufstellung von Grundsätzen für die Behandlung der ausländischen Arbeiter hervorgehoben.

Während also die DAF.-Aufgaben hinsichtlich der deutschen schaffenden Menschen auf verschiedene Ämter der Deutschen Arbeitsfront verlagert sind, sind sie beim Einsatz und bei der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte zentral beim Amt für Arbeitseinsatz zusammengefaßt. Diesem Umstand hat auch der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, in der Anordnung Nr. 4 vom 7. Mai 1942 Rechnung getragen, indem er das Amt für Arbeitseinsatz wiederholt unmittelbar als Träger wichtigster Aufgaben der Ausländerbetreuung nennt.

Dem Amt für Arbeitseinsatz im Zentralbüro der DAF. entsprechen in den Gauverwaltungen die Gauhauptabteilungen für den Arbeitseinsatz.

#### b) Der Reichsnährstand

Während die Betreuung der im Reich eingesetzten nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräfte von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt wird, übernahm der Reichsnährstand die Betreuung bei den landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

#### c) Die Reichsarbeitseinsatzverwaltung, zwischenstaatliche Gesellschaften

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind auf Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen. Die Deutsche Arbeitsfront und der

Reichsnährstand bedienen sich bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung und der Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften (Anordnung Nr. 4 des GBA.).

#### d) Die Mitarbeit ausländischer Betreuer

Die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der DAF. errichtet und tätig sind (Anordnung Nr. 4 des GBA.). Diese klare Vorschrift beseitigte die vielfach vertretenen Auffassungen, daß neben der DAF. und dem Reichsnährstand weitere Organisationen, zwischenstaatliche Gesellschaften, rein politische oder kulturelle Vereinigungen der in Deutschland ansässigen Ausländer, religiöse Stellen, diplomatische und konsularische Vertretungen usw. zur Betreuung der in Arbeitsstellen eingesetzten Ausländer befugt seien. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben die Befugnisse der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, soweit deren Tätigkeit sich in den im zwischenstaatlichen Verkehr üblichen Grenzen und herrschenden Formen bewegt.

Das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. hat zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung seiner Betreuungsaufgaben eine große Anzahl ausländischer Mitarbeiter herangezogen und damit eine bedeutende ausländische Betreuerorganisation geschaffen. Diese ausländischen Betreuer werden nach Nationen zusammengefaßt in den sogenannten Reichs- und Gauverbindungsstellen der Deutschen Arbeitsfront. Der Leiter der Reichsverbindungsstelle ist der Reichsverbindungsmann, die Gauverbindungsstelle wird geleitet durch den Gauverbindungsmann. In den Betrieben sind für die einzelnen Nationalitäten ausländische Betriebsverbindungsmänner der DAF. bestimmt worden. Dieser heimatlichen Betreuungsorganisation ist — unter der Führung und Ausrichtung durch die DAF. — eine weitgehende Selbstverwaltung zugestanden worden. Die Einbeziehung jeder Betätigung ausländischer Betreuer in den Rahmen der DAF. war erforderlich, da das Arbeitsleben in Deutschland von einem leitenden weltanschaulich-politischen Gedanken getragen wird und daher jede sozialpolitische Betätigung wenigstens in ihren Grundzügen der herrschenden Sozialordnung entsprechen muß. Es ist damit sichergestellt, daß jede der deutschen Arbeitsverfassung fremde, einseitige Interessenvertretung vermieden wird. Es hat sich auf dem Gebiet der Ausländerbetreuung und Menschenführung bereits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ausländischen Mitarbeitern und den Dienststellen und Organisationen, von welchen sie abgeordnet sind, entwickelt, die nicht nur unmittelbar den ausländischen Arbeitern zugute gekommen ist, sondern als vorbildlich und richtungweisend für die zukünftige sozial-

#### 5. Nachtrag

politische Zusammenarbeit der europäischen Völker angesprochen werden darf.<sup>1)</sup>

Die DAF. hat über die Errichtung der Reichsverbindungsstellen im Amt für Arbeitseinsatz mit vielen ausländischen Regierungen und Organisationen Verträge abgeschlossen. In diesen Betreuungsverträgen wurde auch vereinbart, daß der größte Teil der von den ausländischen Arbeitern zur DAF. entrichteten Betreuungsbeiträge für die Betreuung der Arbeiter durch diese Verbindungsstellen zur Verfügung gestellt wird.

### Der ausländische Reichsverbindungsmann der DAF.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront bei der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen aus dem Gebiet der arbeitsrechtlichen Betreuung, der Unterbringung und Verpflegung, der Sozialversicherung, des Reise- und Urlaubsverkehrs sowie des Lohntransfers der Arbeitskräfte seiner Nationalität.
2. Die Mitarbeit bei der Aufstellung von Grundsätzen für die allgemeine Behandlung der Arbeitskräfte seiner Nationalität durch die deutschen Dienststellen und Betriebe.
3. Die Teilnahme an der geistig-kulturellen Betreuung und der Freizeitgestaltung der Arbeitskräfte seiner Nationalität.
4. Die Mitarbeit bei der Einsetzung, Versetzung und Abberufung der Gauverbindungsleute und ihrer Mitarbeiter sowie bei der dauernden Überwachung und Ausrichtung der Gauverbindungsleute seiner Nationalität.

Der Reichsverbindungsmann kann im Gegensatz zu den Gauverbindungsleuten Mitglied der diplomatischen Vertretung seines Landes in Berlin sein. In einigen Fällen ist er in Personalunion Sozialattaché seiner Mission geworden. Seinen Dienstsitz hat er in jedem Fall im Amt für Arbeitseinsatz in Berlin.

Für die geistige und kulturelle Betreuung und die Freizeitgestaltung hat der Reichsverbindungsmann einen besonderen Sachbearbeiter. In größeren Reichsverbindungsstellen sind auch besondere Referenten für die Jugend- und Frauenbetreuung eingesetzt. Der Reichsverbindungsmann hat die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten des Amtes für Arbeitseinsatz über namhafte Beträge zur Bestreitung von Betreuungsaufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung und der allgemeinen kulturellen Betreuung zu verfügen.

<sup>1)</sup> Vgl. Aufsatz von Reichsamtseiter Mende: Ausländer betreuen ausländische Arbeiter, Monatshefte für NS.-Sozialpolitik Nr. 19—20/42.

### Der ausländische Gauverbindungsmann der DAF.

Bei ihm liegt das Schwergewicht der praktischen Durchführung der Betreuung durch die Ausländerorganisation. Nach den Richtlinien für die ausländischen Betreuer bei den Gauwaltungen der DAF. vom 1. September 1942 besteht die Tätigkeit der Gauverbindungsmänner und ihrer Mitarbeiter darin:

1. Die DAF. bei der Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und bei der Förderung des Gemeinschaftslebens am Arbeitsplatz und im Lager zu unterstützen sowie zum guten Einvernehmen zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Arbeitskräften beizutragen.
2. Zur Hebung der Arbeitsfreude und Arbeitsleistung und zur Erhaltung von Ordnung und Disziplin auf die ausländischen Arbeitskräfte unter besonderer Berücksichtigung ihrer nationalen Eigenarten erzieherisch einzuwirken.

Die Unterstützung der DAF. durch die Gauverbindungsmänner besteht darin, daß diese nach den Weisungen der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz und der Reichsverbindungsstelle die Verbindung von oder zu ihren Landsleuten in den Betrieben herstellen und etwaige Mängel entweder im Einvernehmen mit den örtlichen oder betrieblichen DAF.-Stellen sofort selbst beheben oder aber den höheren DAF.-Stellen zur Kenntnis bringen, damit diese die Bearbeitung übernehmen können. Die Wege dazu sind

1. direkter Kontakt mit den ausländischen Arbeitern durch Betriebs- und Lagerbesuche, Sprechstunden im Büro, Briefwechsel,
2. indirekte Erfassung durch den Verkehr mit den ausländischen Betriebs- oder Lagerverbindungsmännern, die die Beschwerden der Arbeiter an den Gauverbindungsmann herantragen bzw. dessen Mitteilungen an die Arbeiter weitergeben.

Der Gauverbindungsmann hat seinen Dienstsitz bei der Hauptabteilung Arbeitseinsatz in den Gauwaltungen der DAF. Er kann nach Bedarf für das Gebiet mehrerer Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden. In diesem Fall wird er der Gauverwaltung zugeteilt, in deren Bereich er seinen ständigen Aufenthalt nimmt. Dagegen wird die Aufteilung des Gebiets einer Gauverwaltung auf mehrere Gauverbindungsmänner vermieden. Der Gauverbindungsmann erhält einen Ausweis vom Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz, den er in Ausübung seines Dienstes bei sich zu führen hat. Der Ausweis legitimiert ihn zur Vornahme aller in sein Aufgabengebiet fallenden Handlungen.

Der direkte Briefwechsel und das selbständige Verhandeln mit deutschen Behörden und Betrieben ist dem Gauverbindungsmann nur mit ausdrück-

### 5. Nachtrag

licher Ermächtigung des Leiters der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz gestattet. Der Schriftverkehr ist in diesen Fällen in deutscher Sprache und unter Benutzung des dafür von der DAF. vorgeschriebenen oder zugelassenen Briefpapiers zu führen. Die von deutschen Behörden oder Betrieben eingehende Post wird von der Gauverwaltung geöffnet und dem Gauverbindungsmann über die Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz zugeleitet. Der Schriftverkehr zwischen dem Gauverbindungsmann und den Behörden und Dienststellen seines Heimatlandes sowie den ausländischen Arbeitern aus seinem Heimatland ist von jeder Kontrolle durch die DAF. befreit. Wenn sich aus solchen Schreiben jedoch weitergehende Auswirkungen ergeben können, also insbesondere, wenn dem ausländischen Arbeiter eine Rechtsauskunft erteilt wird, auf Grund deren er Ansprüche gegen den Betriebsführer stellen kann, oder Weisungen für sein Verhalten im Betrieb oder im Lager gegeben werden, muß eine Abstimmung mit der DAF. erfolgen, um zu vermeiden, daß etwa deutsche Stellen in der gleichen Frage den Betrieben oder anderen Arbeitern eine andere Auskunft erteilen und dadurch Unruhe in den Betrieben entstehen könnte.

Entsprechend ist die Regelung der in der Arbeit der Gauverbindungsmänner eine große Rolle spielenden Betriebs- und Lagerbesuche. Die DAF. ist zur unparteiischen Betreuung aller Schaffenden berufen und für die Erhaltung des Arbeitsfriedens verantwortlich; der ausländische Betreuer, der einseitig die Interessen seiner Landsleute vertritt, darf darum mit den deutschen Betriebsführern nur verhandeln, wenn auch dessen Betreuung und die Wahrnehmung der Belange der Gefolgschaft durch die DAF. gesichert ist. Es können deshalb Betriebs- und Lagerbesuche grundsätzlich nur nach vorheriger Verständigung mit der DAF. durchgeführt werden. Andererseits ist gesichert, daß der ausländische Betreuer während dieser Besuche ungestört mit seinen Landsleuten sprechen kann.

Bei der Durchführung von Betriebsbesuchen hat der Gauverbindungsmann sich zunächst mit dem Betriebsführer und dem Betriebsobmann, bei Lagerbesuchen mit dem Lagerführer in Verbindung zu setzen und ihnen den Anlaß des Besuches mitzuteilen.

Glaubt der Gauverbindungsmann, Anlaß zu Beanstandungen irgendwelcher Art zu haben, so hat er diese zunächst mit dem Betriebs- oder Lagerführer zu besprechen und dabei auf ihre Abstellung hinzuwirken. Er soll dabei berücksichtigen, daß unter den heutigen Kriegsverhältnissen meistens nicht böser Wille vorliegt, wenn Mißstände eingetreten sind, und daß alle beteiligten Stellen ihr möglichstes tun, um diese schnellstens abzustellen. Auf keinen Fall geben etwaige Mißstände den ausländischen Arbeitern das Recht, durch Streik, Arbeitsverweigerung, passive Resistenz, Sabotage oder Vertragsbruch zur Selbsthilfe zu schreiten. Der Gauverbindungsmann hat die Pflicht, in solchen Fällen seine Landsleute zu veranlassen, ihre Arbeit bis

zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Beschwerden durch die zuständigen deutschen Stellen fortzusetzen. Es ist nicht seine Aufgabe, die bestehenden Gegensätze zu verschärfen, sondern im gemeinsamen Interesse ausgleichend zu wirken. Er hat auch nicht das Recht, eigenmächtig seine Landsleute aus einem Betrieb herauszuziehen, sondern er muß derartige Maßnahmen gegebenenfalls im Einvernehmen mit der DAF. beim zuständigen Arbeits- oder Landesarbeitsamt beantragen.

So wie seitens der deutschen Stellen gegen schuldhafte Verletzungen der Rechte der ausländischen Arbeiter schärfstens eingeschritten werden wird, muß auch von dem Gauverbindungsmann erwartet werden, daß er offenbar unberechtigten Ansprüchen und vorschriftswidrigem Verhalten seiner Landsleute gegenüber Festigkeit zeigt und es nicht für seine Aufgabe hält, deren Ansprüche nun in jedem Falle, ohne Rücksicht auf ihre Berechtigung, zu vertreten.

### Der ausländische Betriebsverbindungsmann der DAF.

Zur Erledigung der zahlreichen Fragen, die bei den ausländischen Arbeitskräften im Betrieb auftauchen, die in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die das deutsche Arbeitsleben nicht kennen und des Lagerlebens ungewohnt sind, denen die deutschen Lebensgewohnheiten fremd sind usw., wurden und werden immer noch in den Lagern und Betrieben Verbindungsmänner der ausländischen Arbeitskräfte bestimmt. Dadurch wird den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, die heute nicht mehr friedensmäßig besetzt sind, viel zeitraubende Kleinarbeit genommen, die durch ausländische Betreuer oft besser übernommen werden kann als durch deutsche Mitarbeiter, die die fremde Sprache und die Mentalität der Ausländer nicht so genau kennen, wie dies oft erforderlich ist. Die ausländischen Betreuer können ihre Landsleute oft auch mit viel größerem Nachdruck auf ihre Pflichten hinweisen und sie zu disziplinierterem Verhalten veranlassen. Der Betriebsverbindungsmann soll das Vertrauen seiner Landsleute im Betrieb genießen. Seine vornehmste Aufgabe ist, auf die Arbeitsleistung seiner Landsleute einzuwirken. Er steht unter der Führung des deutschen Betriebsobmannes und seines Gauverbindungsmannes und gibt die Gewähr dafür, daß die Dienststellen der DAF. über Fälle, in denen eine betriebliche Lösung nicht möglich ist, zuverlässig und schnell informiert werden.

Aus den Reihen der erprobten Betriebsverbindungsmänner gewinnt die DAF. häufig den Nachwuchs für die Gau- und manchmal sogar für die Reichsverbindungsmänner und deren Mitarbeiter.

Ein Betriebsverbindungsmann wird in der Regel dort eingesetzt, wo 20 oder mehr ausländische Arbeiter der gleichen Nationalität beschäftigt oder untergebracht sind. Ausgenommen bleiben vorerst Polen und Ostarbeiter.

### 5. Nachtrag

Der Vorschlag für die Auswahl eines Betriebsverbindungsmannes wird zweckmäßig aus den Reihen der ausländischen Arbeiter selbst entgegengenommen. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für die Tätigkeit des Verbindungsmannes nicht ausschlaggebend. Es wäre deshalb falsch, in der Regel den Betriebsdolmetscher zum Verbindungsmann zu bestellen, nur weil mit diesem die Verständigung leichter ist.

Der geeignete Verbindungsmann wird im Einvernehmen zwischen der DAF. und dem Gauverbindungsmann ausgewählt und vom Betriebsobmann ernannt. Die Ernennung des ausländischen Betriebsverbindungsmannes ist dem Gauverbindungsmann schriftlich mitzuteilen und den Arbeitern durch Aushang am Schwarzen Brett des Betriebes bekanntzugeben. Einen Ausweis erhält er nicht.

Der Betriebsverbindungsmann ist als Mitarbeiter des deutschen Betriebsobmannes anzusehen und diesem unterstellt. Dieses Unterstellungsverhältnis zum deutschen Betriebsobmann wird auch nicht durch die Beziehungen berührt, die der ausländische Betriebsverbindungsmann zu seinem Gauverbindungsmann unterhält.

Der deutsche Betriebsobmann ist selbstverständlich nicht daran interessiert, was an internen Angelegenheiten der Gauverbindungsmann dem Betriebsverbindungsmann aufträgt. Wenn die Aufträge des Gauverbindungsmannes an den Betriebsverbindungsmann sich dagegen auf den Betrieb, die deutschen oder anderen ausländischen Arbeitskameraden oder die deutsche Bevölkerung allgemein auswirken würden, geht die Autorität des Betriebsobmannes vor.

Der Betriebsverbindungsmann darf insbesondere niemals ohne ausdrückliche Ermächtigung des Betriebsobmannes mit dem Betriebsführer oder deutschen Behörden in Angelegenheiten seiner Arbeitskameraden verhandeln. Der Betriebsverbindungsmann soll grundsätzlich den Betriebsobmann oder seinen Gauverbindungsmann nur über die Lage unterrichten. Die notwendigen Schritte, die sich daraus ergeben, soll er den dafür zuständigen Stellen überlassen.

Die Abberufung des Betriebsverbindungsmannes erfolgt, sobald das Vertrauen der DAF. oder des Gauverbindungsmannes für die Ausübung seiner Tätigkeit wegfällt. Die Abberufung geschieht durch die Stelle, die die Ernennung ausgesprochen hat.

Die Tätigkeit des Betriebsverbindungsmannes wird oft davon abhängig sein, daß er vom Betrieb für die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt wird. Sinngemäß gelten die Richtlinien für die Stellung des deutschen Betriebsobmannes. Auskunft erteilt die DAF. Entscheidend werden für die zu gewährende Freistellung von der Arbeit die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes sein. Es wird deshalb im Betrieb vom Betriebsobmann und dem

Betriebsführer überprüft, für welche Zeitdauer die Freistellung von der Arbeit für den ausländischen Betriebsverbindungsmann notwendig erscheint. Daraufhin sind feste Sprechstunden anzusetzen und bekanntzugeben.

Der Ausbau des Betriebsverbindungsmännersystems soll keine Bevorzugung der ausländischen Arbeiter darstellen, sondern lediglich dazu beitragen, ihre Beschwerden auf schnelle Weise entweder im Betrieb beizulegen oder zur Kenntnis der überbetrieblichen Stellen zu bringen, damit diese sie regeln können. Alles das geschieht auch im Interesse der Erhöhung der Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft des Ausländers und darum wieder der kriegsnotwendigen Leistungssteigerung.

## Italien

### I. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen Industriearbeiter

Zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der italienischen Konföderation der Industriearbeiter (C. F. L. I.) ist auf der Grundlage der Vereinbarung Dr. Ley/Cianetti vom April/Juni 1937 sowie der Protokolle vom Januar 1940 und März 1941 folgende Regelung der Betreuung der in Deutschland eingesetzten italienischen Industriearbeiter vereinbart worden:

1. Beim Amt für Arbeitseinsatz ist eine zentrale italienische syndikale Verbindungsstelle zur Deutschen Arbeitsfront (U. S. I.) errichtet worden, der die ständige Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz der DAF. und den übrigen in Frage kommenden Zentralstellen sowie die Leitung und Überwachung der nachgeordneten italienischen Betreuungsstellen (siehe 2) obliegt.

2. Bei den Gauverwaltungen der DAF., in deren Gebieten eine größere Anzahl italienischer Industriearbeiter eingesetzt sind, sind als Gauverbindungsstellen Delegationen des U. S. I. errichtet worden, die entsprechend mit dem Leiter der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz zusammenarbeiten. Derartige Delegationen bestehen zur Zeit in:

Berlin,  
Danzig,  
Magdeburg,  
Stettin,  
Halle,  
Hamburg,  
Kiel,  
Hannover,  
Oldenburg,

Köln,  
Koblenz,  
Bochum,  
Essen,  
Kassel,  
Frankfurt a. Main,  
Stuttgart,  
Metz,  
Ludwigshafen/Rhein,

### 5. Nachtrag

Straßburg,  
München,  
Nürnberg,  
Innsbruck,  
Wien,  
Klagenfurt,

Salzburg,  
Graz,  
Dresden,  
Kattowitz,  
Linz,  
Brüx/Sudeten.

Nach Bedarf sind weiter Vize-Delegationen bei einzelnen Gau- und Kreiswaltungen der DAF., zur Zeit 23, errichtet worden.

3. Zur Überwachung der Tätigkeit der Delegationen sind jeweils mehrere Delegationen zu Inspektoraten zusammengefaßt, die unter der Leitung eines Inspektors stehen. Zur Zeit bestehen 8 derartige Inspektorate.

4. Die Tätigkeit der Delegierten und Vize-Delegierten richtet sich nach den Richtlinien für den dienstlichen Verkehr der italienischen Delegationen und Vize-Delegationen mit den deutschen Dienststellen, Betrieben und Lagern vom 21. Januar 1943, die im wesentlichen den Richtlinien für die übrigen Betreuer vom 1. September 1942 entsprechen.

5. In den einzelnen Lagern, in denen italienische Arbeiter in größerer Zahl untergebracht sind, sind italienische Lagerverbindungsmänner (Fiduciari di Campo) eingesetzt.

Nach der Vereinbarung zwischen der DAF. und dem U. S. I. vom 1. August/15. September 1942 soll ein italienischer Lagerverbindungsmann für jede Gruppe von mindestens 100 italienischen Arbeitern ernannt werden, für geringere Gruppen nur dort, wo es die DAF. und das U. S. I. übereinstimmend für erforderlich halten.

Für kleinere Gruppen, für die danach ein Lagerverbindungsmann nicht für notwendig erachtet wird, soll ein italienischer Arbeiter zum syndikalen italienischen Korrespondenten ernannt werden.

Als Lagerverbindungsmann wird nur derjenige bezeichnet, der vollständig von der Arbeit freigestellt ist. Wer seine Tätigkeit ehrenamtlich oder nur unter teilweiser Freistellung von der Arbeit ausübt, wird als Korrespondent bezeichnet.

Im übrigen richtet sich die Tätigkeit der italienischen Lagerverbindungsmänner und Korrespondenten nach der Vereinbarung vom 1. August 15. September 1942. Der Lagerverbindungsmann und der Korrespondent sind als Mitarbeiter des deutschen Lagerführers zu betrachten. Sie sind unabhängig, soweit es sich um interne italienische Angelegenheiten handelt; sobald jedoch deutsche Interessen irgendwie berührt werden, geht bei Meinungsverschiedenheiten die Autorität des deutschen Lagerführers vor.

6. Neben den Lagerverbindungsmännern gibt es verschiedentlich auch italienische Betriebsverbindungsmänner. In diesen Fällen beschränkt sich die

Aufgabe der Lagerverbindungsmänner auf diejenigen Fragen, die mit der lagermäßigen Unterbringung zusammenhängen, während die Betreuung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten durch den Betriebsverbindungsmann erfolgt.

Wo ein besonderer italienischer Betriebsverbindungsmann nicht besteht, sind die Lagerverbindungsmänner sowohl für die lagermäßigen wie für die betrieblichen Angelegenheiten zuständig.

## II. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen Arbeiter des Fremdenverkehrs

Im Rahmen der italienischen Syndikalverfassung ist die C. F. L. I. nur für die eigentlichen Industriearbeiter zuständig, während für den Handel und Fremdenverkehr eine besondere Konföderation der Arbeitnehmer des Handels (C. F. L. C.) errichtet ist. Demgemäß obliegt auch die Betreuung der in Deutschland im Handel und Fremdenverkehr eingesetzten italienischen Arbeitskräfte nicht dem U. S. I., sondern der besonderen Dienststelle der C. F. L. C. beim Fachamt Fremdenverkehr der DAF., die auf Grund der Vereinbarungen zwischen der C. F. L. C. und der DAF. vom 14. Oktober 1940 und vom 28. Januar/18. Februar 1941 errichtet ist.

Im Hinblick auf die wesentlich geringere Zahl dieser Arbeitskräfte (nach dem Stand vom 1. Januar 1943 etwa 5000), bestehen unter der zentralen Dienststelle keine weiteren hauptamtlich besetzten Dienststellen bei den Gauverwaltungen, sondern nur ehrenamtliche Delegierte und Verbindungsmänner, die diese Tätigkeit neben ihrer beruflichen Arbeit in Zusammenarbeit mit den einzelnen Gauverwaltungen der DAF. ausüben.

## III. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Die Betreuung der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erfolgt durch den Reichsnährstand in Zusammenarbeit mit dem Generalinspekteur des faschistischen Landarbeiterverbandes (C. F. L. A.) in Berlin. Daneben sind Betreuer der C. F. L. A. bei einigen Landesbauernschaften eingesetzt.

## IV. Die Freizeitgestaltung der italienischen Arbeiter

Entsprechend der italienischen Organisation, nach der die Freizeitgestaltung nicht Aufgabe der syndikalen Stellen, sondern einer besonderen Organisation, der Opera Nazionale Dopolavoro (O. N. D.) übertragen ist, wird auch in Deutschland die Mitarbeit an der Freizeitgestaltung und kulturellen Behandlung durch eine besondere Dienststelle der O. N. D., die ihren Sitz bei der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ der DAF. hat, durchgeführt. Die Dienststelle der O. N. D. verfügt über einige hauptamtliche Mit-

## 5. Nachtrag

arbeiter, insbesondere Filmoperateure für die Vorführung italienischer Filme. Im übrigen bedient sie sich der Organisation der Deutschen Arbeitsfront.

### V. Staatliche italienische Dienststellen in Deutschland

1. Die Belange des italienischen Staates werden durch zwei staatliche Dienststellen wahrgenommen, die der italienischen Botschaft in Berlin angeschlossen sind. Dies sind

- a) das Ufficio Emigrazione (Königl. italienisches Auswanderungsamt bei der italienischen Botschaft), das für die Einzelauswanderung nach Deutschland zuständig ist,
- b) das Kommissariat für die Ein- und Auswanderung und die Kolonisation, das für den staatlich geregelten kollektiven Arbeitseinsatz auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien zuständig ist.

Diese Stellen beschränken sich jedoch fast ausschließlich auf den Verkehr mit italienischen Stellen, insbesondere mit den italienischen Konsulaten und den italienischen Behörden in Italien selbst, sowie auf den Verkehr mit den deutschen Zentralstellen. Mit deutschen nachgeordneten Dienststellen und Betrieben treten sie dagegen gewöhnlich nicht in Verbindung.

2. Neben der arbeitsrechtlichen Betreuung, für die die vorstehenden Organisationen in erster Linie zuständig sind, üben die Generalkonsulate und Konsulate heute nur noch eine allgemeine überwachende Tätigkeit und daneben die Betreuung der italienischen Arbeiter in ihren nicht-arbeitsrechtlichen Angelegenheiten aus, insbesondere in Staatsangehörigkeitsfragen, Paß- und Sichtvermerks-Angelegenheiten, Militärpflicht usw.

### VI. Seelsorgerische Betreuung

Durch Vereinbarung zwischen der deutschen und der italienischen Regierung sind für die Betreuung der italienischen Arbeiter in Deutschland Militärgeistliche eingesetzt, die nach einem mit der DAF. jeweils im voraus abzusprechenden Plan die einzelnen Einsatzorte besuchen und dort die notwendigen seelsorgerischen Handlungen vornehmen.

### Spanien

Es besteht eine „Sonderdelegation für die Betreuung der spanischen Arbeiter in Deutschland bei der spanischen Botschaft“, Berlin-Schöneberg, Badensche Straße 4, die auf Grund des Staatsvertrages vom 12. August 1941 die Aufgabe hat, in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Stellen die Betreuung der spanischen Arbeitskräfte in Deutschland durchzuführen.

### 5. Nachtrag

Diese D  legation betrachtet sich jedoch nur zust  ndig f  r die Betreuung derjenigen Spanier, die auf Grund des Staatsvertrages nach Deutschland gekommen sind, dagegen nicht derjenigen, die zum Beispiel aus Frankreich auf dem Wege des direkten deutsch-franz  sischen Arbeitseinsatzes ins Reich gekommen sind. Sie verf  gt   ber Inspektoren in

Wien, Saarbr  cken, Hannover und Berlin.

Die Deutsche Arbeitsfront hat in

Berlin und  
Saarbr  cken

Gauverbindungsleute eingesetzt. Im Amt f  r Arbeitseinsatz besteht eine spanische Reichsverbindungsstelle. Ein schriftlicher Vertrag   ber die Zusammenarbeit mit der DAF. besteht mit den Spaniern nicht und wird auch wegen der geringen Anzahl der eingesetzten spanischen Arbeitskr  fte voraussichtlich nicht abgeschlossen werden.

### Slowakei

Nach dem Staatsvertrag vom M  rz 1943 ist im Amt f  r Arbeitseinsatz, Zentralb  ro der DAF., eine slowakische Verbindungsstelle errichtet, deren Leiter die Dienstbezeichnung „slowakischer Reichsverbindungsleute beim Amt f  r Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront“ f  hrt. Slowakische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauverwaltungen

|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Berlin,              | Pommern,                    |
| D  sseldorf,         | Steiermark,                 |
| Halle-Merseburg,     | S  d-Hannover-Braunschweig, |
| Mark Brandenburg,    | Sudetenland,                |
| M  nchen-Oberbayern, | Westmark und                |
| Oberdonau,           | Wien.                       |
| Oberschlesien,       |                             |

Der Reichsverbindungsleute und die Gauverbindungsleute werden der Deutschen Arbeitsfront vom slowakischen Au  enministerium zur Verf  gung gestellt.

### Bulgarien

Nach dem Staatsvertrag vom 9. Februar 1943, der auch Bestimmungen   ber die Betreuung der bulgarischen gewerblichen Arbeitskr  fte enth  lt, ist im Amt f  r Arbeitseinsatz eine bulgarische Verbindungsstelle errichtet, deren Leiter, ein Beauftragter der K  niglich Bulgarischen Regierung, die folgende Dienstbezeichnung f  hrt: Bulgarischer Reichsverbindungsleute beim Amt f  r Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront.

### 5. Nachtrag

Bulgarische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in den Gauen

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| Berlin,                  | Oberschlesien, |
| München-Oberbayern,      | Sachsen,       |
| Oberdonau,               | Wien.          |
| Südhanover-Braunschweig, | Niederdonau.   |

### Rumänien

Die rumänische Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der DAF. ist von einem Beauftragten der Königlich Rumänischen Regierung besetzt. Rumänische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen

Berlin und  
Wien.

### Kroatien

Nach dem Staatsvertrag vom 3. Februar 1943, der auch „Bestimmungen über die Betreuung der nichtlandwirtschaftlichen kroatischen Arbeitskräfte“ enthält, ist im Amt für Arbeitseinsatz eine kroatische Verbindungsstelle errichtet, deren Leitung ein Beauftragter der kroatischen Regierung innehat. Der Beauftragte führt die Dienstbezeichnung: Kroatischer Reichsverbindungsman beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront (Ustascha-Arbeiter). Kroatische Gauverbindungsstellen sind den folgenden Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront eingegliedert:

|                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| Berlin,             | Schleswig-Holstein,        |
| Essen,              | Steiermark,                |
| Franken,            | Sudetenland,               |
| Hessen-Nassau,      | Süd-Hannover-Braunschweig, |
| Magdeburg-Anhalt,   | Thüringen,                 |
| München-Oberbayern, | Tirol-Vorarlberg,          |
| Oberdonau,          | Wien und                   |
| Oberschlesien,      | Württemberg-Hohenzollern.  |
| Sachsen,            |                            |

### Dänemark

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront ist eine dänische Reichsverbindungsstelle eingerichtet. Die folgenden Gauwaltungen besitzen dänische Gauverbindungsstellen:

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| Berlin,      | Schleswig-Holstein, |
| Hamburg,     | Weser-Ems.          |
| Mecklenburg, |                     |

Das Dänische Arbeiterkontor beim Königlich Dänischen Generalkonsulat in Hamburg, das sich bisher in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront mit der Betreuung der Dänen im Reichsgebiet befaßte, hat diese Tätigkeit eingestellt.

### Niederlande

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Niederländischen Arbeitsfront ist im Amt für Arbeitseinsatz eine Niederländische Verbindungsstelle errichtet, deren Leitung ein Beauftragter der Niederländischen Arbeitsfront übernommen hat. Er führt die Dienstbezeichnung: Niederländischer Reichsverbindungsmannt beim Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Die nachgeordneten Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen

|                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| Baden,              | München-Oberbayern,        |
| Berlin,             | Oberdonau,                 |
| Danzig-Westpreußen, | Ost-Hannover,              |
| Düsseldorf,         | Pommern,                   |
| Essen,              | Sachsen,                   |
| Hamburg,            | Schleswig-Holstein,        |
| Hessen-Nassau,      | Süd-Hannover-Braunschweig, |
| Köln-Aachen,        | Weser-Ems,                 |
| Kurhessen,          | Wien,                      |
| Magdeburg-Anhalt,   | Kreisw. Bremen,            |
| Mark Brandenburg,   | Duisburg-Ruhrort.          |

### Flandern

Der flämischen Reichsverbindungsstelle beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront entsprechen flämische Gauverbindungsstellen bei den Gauwaltungen

|                   |                            |
|-------------------|----------------------------|
| Berlin,           | Pommern,                   |
| Düsseldorf,       | Sachsen,                   |
| Franken,          | Süd-Hannover-Braunschweig, |
| Halle-Merseburg,  | Thüringen,                 |
| Hamburg,          | Weser-Ems,                 |
| Hessen-Nassau,    | Westfalen-Süd,             |
| Magdeburg-Anhalt, | Westmark,                  |
| Mark Brandenburg, | Württemberg-Hohenzollern.  |
| Niederschlesien,  |                            |

Auf Grund einer Vereinbarung der Deutschen Arbeitsfront mit der Union der Hand- und Geistesarbeiter in Brüssel ist eine enge Zusammenarbeit

### 5. Nachtrag

dieser Organisation auch mit den flämischen Verbindungsmännern bei der DAF. hergestellt worden. Das gleiche gilt für

### Wallonen

Der wallonischen Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der DAF. entsprechen wallonische Gauverbindungsstellen bei den Gauwaltungen

Berlin,  
Franken,  
Köln-Aachen,  
Magdeburg-Anhalt,

München-Oberbayern,  
Ost-Hannover,  
Sachsen,  
Westfalen-Süd.

### Frankreich

Der Generalkommissar für den französischen Arbeitseinsatz im Reich unterhält in Berlin eine Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter (Erlaß des GBA. Va 5780.11/642), den Service de la Main d'Oeuvre Française en Allemagne. Der Leiter dieser staatlichen französischen Dienststelle ist gleichzeitig der französische Reichsverbindungsman der Deutschen Arbeitsfront mit dem Sitz im Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Bei den folgenden Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront befinden sich bisher französische Gauverbindungsstellen:

Baden,  
Berlin,  
Essen,  
Düsseldorf,  
Danzig,  
Franken,  
Halle-Merseburg,  
Hamburg,  
Hessen-Nassau,  
Köln-Aachen,  
Kurlhessen,  
Magdeburg-Anhalt,  
Mark Brandenburg,  
Mecklenburg,  
München-Oberbayern,  
Niederdonau,  
Niederschlesien,

Oberdonau,  
Oberschlesien,  
Ost-Hannover,  
Pommern,  
Sachsen,  
Schleswig-Holstein,  
Süd-Hannover-Braunschweig,  
Sudetenland,  
Steiermark,  
Thüringen,  
Weser-Ems,  
Westfalen-Nord,  
Westfalen-Süd,  
Westmark,  
Wien,  
Württemberg-Hohenzollern.

Die fünf Zweigstellen des „Service de la Main d'Oeuvre“ im Reichsgebiet sind aufgelöst worden.

**Griechenland**

Der griechische Reichsverbindungsmann im Amt für Arbeitseinsatz ist Beauftragter der griechischen Regierung. Griechische Gauverbindungsstellen sind bisher noch nicht errichtet worden.

**Serbien**

Die serbische Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront wird von einem Beauftragten der serbischen Regierung geleitet. Serbische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauverwaltungen

Berlin,  
Süd-Hannover-Braunschweig,  
Westfalen-Süd.

**Protektorat Böhmen und Mähren**

Der Böhmisch-Mährischen Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz entsprechen die Gauverbindungsstellen bei den Gauverwaltungen

|                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| Danzig (bzw. Stettin), | Niederschlesien,           |
| Berlin,                | Oberdonau,                 |
| Essen,                 | Sachsen,                   |
| Hamburg,               | Süd-Hannover-Braunschweig, |
| Magdeburg-Anhalt,      | Wien,                      |
| München-Oberbayern,    | Württemberg-Hohenzollern.  |

**Litauen**

Es befindet sich bei der Gauverwaltung Sachsen der Deutschen Arbeitsfront eine litauische Gauverbindungsstelle.

**Lettland**

Bei der Gauverwaltung Pommern der Deutschen Arbeitsfront ist eine lettische Gauverbindungsstelle errichtet, die von einem Beauftragten der lettischen Berufsverbände besetzt ist.

**Estland**

Zur Beratung und Unterstützung bei der Estenbetreuung der Deutschen Arbeitsfront ist bei der Gauverwaltung Danzig-Westpreußen eine estnische Gauverbindungsstelle errichtet.

**Weiß-Ruthenien**

Bei der Gauverwaltung Danzig-Westpreußen der Deutschen Arbeitsfront ist eine weißruthenische Gauverbindungsstelle errichtet worden.

**5. Nachtrag**

## Ukraine

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront wurde eine ukrainische Reichsverbindungsstelle geschaffen. Ihr entsprechen die Gauverbindungsstellen bei den Gauverwaltungen

|                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| Baden,              | Ostpreußen,                |
| Berlin,             | Pommern,                   |
| Danzig-Westpreußen, | Sachsen,                   |
| Essen,              | Schleswig-Holstein,        |
| Franken,            | Steiermark,                |
| Hamburg,            | Süd-Hannover-Braunschweig, |
| Hessen-Nassau,      | Sudetenland,               |
| Köln-Aachen,        | Thüringen,                 |
| Magdeburg-Anhalt,   | Wartheland,                |
| Mark Brandenburg,   | Weser-Ems,                 |
| München-Oberbayern, | Westfalen-Nord,            |
| Niederschlesien,    | Westfalen-Süd,             |
| Oberschlesien,      | Württemberg-Hohenzollern.  |

## Ostarbeiter

Auf Grund der DAF.-Anordnung 39/42 vom 23. November 1942 wurde bei jeder Gauverwaltung innerhalb der Hauptabteilung Arbeitseinsatz ein „Beauftragter für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes“ eingesetzt. Dieser Beauftragte befaßt sich ausschließlich mit Fragen des Ostarbeitereinsatzes, soweit nicht in einem Gaugebiet Ostarbeiter nur in geringer Zahl eingesetzt sind.

Weiter wurden den Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront sogenannte „Ostarbeiter-Betreuer“ (Dolmetscher) zur Verfügung gestellt. Jede Gauverwaltung soll künftig mindestens einen solchen Ostarbeiterbetreuer beschäftigen. Seine Aufgabe ist es in erster Linie, auf Grund seiner Sprach-, Volks- und Landeskenntnisse die Arbeit aller mit dem Ostarbeitereinsatz befaßten Mitarbeiter der Hauptabteilung Arbeitseinsatz, insbesondere des Beauftragten für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes, zu unterstützen. Für die Arbeit dieser Beauftragten und Betreuer sind die Richtlinien des Amtes für Arbeitseinsatz vom 19. Februar 1943 maßgebend.

Ostarbeiterbetreuer wurden bisher bei folgenden Gauverwaltungen eingesetzt:

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Baden,     | Mainfranken,      |
| Bayreuth,  | Mark Brandenburg, |
| Berlin,    | Mecklenburg,      |
| Hamburg,   | Niederdonau,      |
| Kurhessen, | Niederschlesien,  |

Magdeburg,  
Oberschlesien,  
Ostpreußen,  
Schleswig-Holstein,  
Schwaben,  
Süd-Hannover-Braunschweig,  
Steiermark,

Sudetenland,  
Thüringen,  
Weser-Ems,  
Westfalen-Süd,  
Westmark,  
Wien,  
Württemberg-Hohenzollern.

## 2. Die Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

Seit vielen Jahrhunderten waren Hunderttausende von Deutschen gezwungen, in fremde Länder auszuwandern. Diese Deutschen haben dort inmitten einer fremdvölkischen Umgebung oft unter schwierigsten Bedingungen das gefunden, was ihnen das Reich damals nicht zu geben vermochte: Grund und Boden zum Leben. Alle Versuche der fremden Völker, diese deutschen Einwanderer durch wirtschaftlichen und politischen Druck in ihren Volkskörper einzuschmelzen, waren in den meisten Fällen vergeblich. Der größte Teil dieser Deutschen, insbesondere im Osten und Südosten Europas, bekannte sich trotz jahrhundertelanger Trennung vom Mutterland zum Deutschtum und ist stolz auf die deutsche Abstammung. Im Zeitalter des Liberalismus hatte man wenig Verständnis für diese Volksgenossen im Ausland, ja, im Gegenteil, vor dem Gesetz galt nur der als Deutscher, der Staatsbürger des Reiches war. Menschen, die blutsmäßig wohl Deutsche waren, aber eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen, hatten kein Recht, als Deutsche behandelt zu werden. Dagegen hatten Juden und fremdvölkische Menschen jederzeit die Möglichkeit, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben und galten dann vor den damals geltenden Gesetzen als Deutsche.

Diesem widernatürlichen Zustand wurde durch den Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung ein Ende gesetzt. Heute gilt allein die blutsmäßige Abstammung als Merkmal für die Volkszugehörigkeit. Durch diesen gewaltigen geschichtlichen Wandel fanden die Volksdeutschen nun im Deutschland Adolf Hitlers wieder eine Heimat. Sie verfolgen mit gläubigem Herzen, mit Stolz und großer Freude den machtvollen Aufstieg des Dritten Reiches.

Trotz ungeheurer Schwierigkeiten bildeten sich in sämtlichen deutschen Volksgruppen im Ausland Bewegungen, die sich zum Träger des nationalsozialistischen Gedankengutes innerhalb der Volksgruppen machten. Überall haben im Laufe der Zeit diese Bewegungen die Führung der Volksgruppen übernommen. Als das deutsche Volk im Jahre 1939 zu seinem Schicksalskampf antrat, meldeten sich Tausende von Volksdeutschen freiwillig zum Dienst in der deutschen Wehrmacht; andere kämpften in Verbänden fremder

## 5. Nachtrag

Heere Seite an Seite mit der deutschen Wehrmacht gegen den Bolschewismus. Im Rahmen des Ausländereinsatzes sind viele Tausende von Volksdeutschen ins Reich gekommen. Ihr Wille war es, dem Reich in seinem Schicksalskampf ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wollen sie während ihres Aufenthaltes im Reich das neue Deutschland kennenlernen, um später gestärkt in ihrem Volksbewußtsein in ihrer Heimat für die Aufrechterhaltung des Deutschtums zu wirken.

Leider wird in vielen Fällen heute noch den hier tätigen Volksdeutschen nicht das genügende Verständnis entgegengebracht. Vielmehr werden sie auf Grund ihrer fremden Staatsangehörigkeit von vielen Stellen als Ausländer betrachtet und dementsprechend behandelt. Diese Auffassung ist als ein trauriges Erbe aus der liberalistischen Zeit zu betrachten. Es kommt hinzu, daß sich beim Volksdeutschen durch das jahrhundertelange Zusammenleben mit Fremdvölkischen in Sprache, äußerem Auftreten und Haltung der fremde Einfluß bemerkbar macht. Dadurch wird öfter beim Reichsdeutschen der Eindruck erweckt, es hier mit einem Fremdvölkischen zu tun zu haben. Dieser Eindruck darf aber nicht dazu dienen, den Volksdeutschen als Volksgenossen abzulehnen. Es muß im Gegenteil versucht werden, die Volksdeutschen durch kameradschaftliches Entgegenkommen und auch durch nationalpolitische Erziehung in ihrer Haltung den Reichsdeutschen anzugleichen. Der Deutschen Arbeitsfront, der die sozialpolitische und arbeitseinsatzmäßige Betreuung der Volksdeutschen obliegt, fallen hierbei außerordentlich wichtige politische Aufgaben zu.

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt allgemein die Betreuung der deutschen Schaffenden. Im Bezug auf die Volksdeutschen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, Hauptamt volksdeutsche Mittelstelle, davon in Kenntnis gesetzt, daß die Übertragung der Betreuung der volksdeutschen Arbeitskräfte auf eine Stelle außerhalb der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht kommt.

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront ist ein besonderes Referat „Betreuung Volksdeutscher“ eingerichtet. Im Textteil sind ausführliche Richtlinien über die Volksdeutschen-Betreuung abgedruckt.

### Verzeichnis

der Anschriften der Gauverwaltungen der DAF., Hauptabt. Arbeitseinsatz

#### Gauverwaltung:

Baden  
Bayreuth  
Berlin  
Danzig-Westpreußen

#### Anschrift der Hauptabteilung Arbeitseinsatz

Straßburg, Lessingstr. 22  
Bayreuth, Richard-Wagner-Str. 51  
Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1—2  
Danzig, Heinrich-Scholtz-Weg 23

|                           |                                         |
|---------------------------|-----------------------------------------|
| Düsseldorf                | Düsseldorf, Stromstr. 8                 |
| Essen                     | Essen, Kronprinzenstr. 15               |
|                           | Postanschrift: Steubenstr. 61           |
| Franken                   | Nürnberg, Sandstr. 29                   |
| Halle-Merseburg           | Halle a. d. Saale, Harz 42—44           |
| Hamburg                   | Hamburg, Besenbinderhof 57              |
| Hessen-Nassau             | Frankfurt am Main, Bürgerstr. 69        |
| Kärnten                   | Klagenfurt, Bahnhofstr. 38              |
| Köln-Aachen               | Köln am Rhein, An den Dominikanern 2    |
| Kurhessen                 | Kassel, Spohrstr. 6—8                   |
| Magdeburg-Anhalt          | Magdeburg, Ratswaageplatz 1—4           |
| Mainfranken               | Würzburg, Oberer Mainkai 2              |
| Mark Brandenburg          | Berlin N 4, Johannisstr. 14—15          |
| Mecklenburg               | Schwerin, Hagenower Str. 5              |
| Moselland                 | Koblenz, Bahnhofstr. 54                 |
| München-Oberbayern        | München, Karolinenplatz 6               |
| Niederdonau               | Wien I, Köllnerhofgasse 5               |
|                           | Postanschrift: Teinfaltstr. 7           |
| Niederschlesien           | Breslau, Klosterstr. 8                  |
| Oberdonau                 | Linz, Volksgartenstr. 40                |
| Oberschlesien             | Kattowitz, Höferstr. 38, I              |
| Ost-Hannover              | Hamburg-Harburg, Gr. Schippsee 8        |
| Ostpreußen                | Königsberg, Vorder Roßgarten 61—62      |
| Pommern                   | Stettin, Augustastr. 17                 |
| Sachsen                   | Dresden A. 1, Platz der SA. 14          |
| Salzburg                  | Salzburg, Straße der SA. 13             |
| Schleswig-Holstein        | Kiel, Fährstr. 22                       |
| Schwaben                  | Augsburg, Heinrich-von-Butz-Str. 26     |
| Sudetenland               | Reichenberg, Straße der SA. 27          |
| Süd-Hannover-Braunschweig | Hannover, Nikolaistr. 7                 |
| Steiermark                | Graz, Mariengasse 8                     |
| Thüringen                 | Weimar, Museumsplatz 1                  |
| Tirol-Vorarlberg          | Innsbruck, Landhaus-Erweiterungsbau     |
| Wartheland                | Posen, Kurfürstenring 2                 |
| Weser-Ems                 | Oldenburg, Kaiserstr. 22                |
| Westfalen-Nord            | Münster, Königstr. 3                    |
| Westfalen-Süd             | Bochum, Wiemelhauser Str. 38—42         |
| Westmark                  | Neustadt a. d. Weinstraße, Kaiserstr. 2 |
| Wien                      | Wien VI, Theobaldgasse 19               |
| Württemberg-Hohenzollern  | Stuttgart-N., Schloßstr. 37—39          |

### 3. Sprachführer

Für die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter sind die folgenden Sprachführer herausgebracht worden:

Von der Deutschen Verlagsgesellschaft, Berlin SW 11, Dessauer Straße 38:

Deutsch für Italiener von Prof. Antonio Luigi Cruè. Die Preise stellen sich: Stückpreis 2 RM., ab 200 Stück 1,60 RM., ab 500 Stück 1,40 RM.

Deutsch für Holländer und Flamen von C. de Roover. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Deutsch für Slowaken von Univ.-Dozent Dr. Michael Schwartz. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Deutsch für Franzosen und Wallonen von Dr. Euler-Rolee. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1,50 RM., ab 200 Stück 1,20 RM., ab 500 Stück 1,05 RM.

Deutsch für Tschechen von Dr. R. Zasche. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Sprachführer für Landarbeiter: „Wie spreche ich mit meinen Landarbeitern?“:

Polnisch, von Malcher, Stückpreis 0,90 RM.

Französisch, von Voigt, Stückpreis 0,90 RM.

Italienisch, von Voigt, Stückpreis 0,90 RM.

Serbisch, von Rottka, Stückpreis 0,90 RM.

Kroatisch, von Rottka, Stückpreis 0,90 RM.

„Russische Landarbeiter“ von Rottka, Stückpreis 1,20 RM.

„Ukrainische Landarbeiter“ von Mydlowskyj, Stückpreis 1,20 RM.

Von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg,  
Knesebeckstraße 28:

Sprachführer russisch-deutsch, deutsch-russisch für Industrie 1 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,90 RM., von 1000 Stück an 0,80 RM.

Sprachführer ukrainisch-deutsch, deutsch-ukrainisch für die Industrie 1 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,90 RM., von 1000 Stück an 0,80 RM.

Sprachführer deutsch-russisch, russisch-deutsch für die Landwirtschaft 0,70 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,60 RM., von 1000 Stück an 0,50 RM.

Sprachführer ukrainisch-deutsch, deutsch-ukrainisch für die Landwirtschaft 0,70 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,60 RM., von 1000 Stück an 0,50 RM.

Diese Sprachführer enthalten ein Verzeichnis besonderer Fachausdrücke aus folgenden Industriezweigen:

1. Energie-Versorgung
2. Maschinenbau und Metallverarbeitung
3. Bau und Straßenbau
4. Textil
5. Chemie
6. Rüstungsindustrie

Von der gleichen Firma wird der Sprachführer deutsch-russisch „Die technische Umgangssprache für die Metallbearbeitungs-Industrie und Automobilbau“ von Mallin. zum Preise von 1,40 RM. vertrieben.

Vom Franke-Verlag, Breslau,

wird ein Bildsprachführer deutsch-russisch herausgebracht.

Die Sprachführer sollen einem dringenden Bedürfnis abhelfen und es dem ausländischen Arbeiter ermöglichen, in kürzester Zeit den wichtigsten deutschen Wortschatz und die wesentlichsten deutschen Redewendungen kennenzulernen. Sie sind ebenfalls für deutsche Betriebs- und Lagerführer geeignet, um sich mit ihren ausländischen Arbeitskräften zu verständigen. Darüber hinaus können die Sprachführer ein wichtiges Hilfsmittel für die Sprachkurse des Volksbildungswerkes sein.

#### 4. Sprachkurse<sup>1)</sup>

An den Sprachkursen für ausländische Arbeiter können alle Nationen teilnehmen. Ostarbeiter und Polen dürfen jedoch nur einen Unterricht von 15 bis 20 Doppelstunden erhalten, der ihnen das unbedingt nötige Sprachmaterial für die Verständigung am Arbeitsplatz und im Lager vermittelt. Grundsätzlich erlaubt die für diese Kurse angewandte Methode die Zusammenfassung mehrerer Nationen in einem einzigen Lehrgang. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen aber in Betrieben, wo Angehörige von zwei oder drei Nationen in besonders großer Zahl vertreten sind, diese Nationen in geschlossenen Lehrgängen zusammengefaßt werden. Wenn z. B. ein Betrieb mehrere hundert Slowaken und eine annähernd große Zahl Franzosen beschäftigt und die Meldung zur Teilnahme an einem Sprachlehrgang die Einrichtung von zwei Kursen erforderlich macht, dann sollen Slowaken und Franzosen in einem geschlossenen Lehrgang für sich erfaßt werden. Mit einer solchen in vielen Betrieben möglichen Trennung einzelner Nationen wird die Lehrmethode als solche nicht aufgegeben. Gegenüber der Erfassung von Arbeitern verschiedener Sprachzugehörigkeit in einem gemeinsamen Kursus besteht der Vorteil, daß während des Unterrichts der zweisprachige Sprachführer und andere Literatur als zusätzliche Lehrmittel benutzt werden können.

Die Durchführung der Sprachlehrgänge liegt beim Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Das Volksbildungswerk stellt auf die direkte Methode geschulte Sprachlehrer und verfügt über die notwendigen Lehrmittel.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen über Sprachschulung der ausländischen Arbeitskräfte auf S. A IV a 18.

#### 7. Nachtrag

Die Lehrgänge haben eine Dauer entweder von 50 oder von 25 Wochen mit je zwei Doppelstunden. Die Betriebe richten den Antrag auf Einrichtung eines Sprachkurses für ihre ausländischen Arbeiter an die Gaudienststelle Volksbildungswerk der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in der zuständigen Gauverwaltung der DAF. Zwischen der Gaudienststelle Volksbildungswerk und dem Betrieb wird nach einem Formblatt ein Vertrag über die Leistungsbeiträge der Beteiligten zum Sprachlehrgang geschlossen. Die Kosten des Lehrgangs, die nach der Sachlage je Kursus zwischen 700 und 750 RM. bzw. bei dem 25wöchigen Kursus zwischen 350 und 375 RM. betragen, werden vom Betrieb vor Beginn des Unterrichts an die Dienststelle des Volksbildungswerkes gezahlt.

Das Volksbildungswerk rechnet grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn und niemals mit den einzelnen ausländischen Kursusteilnehmern ab. Die Betriebe ihrerseits können die verauslagten Unterrichtskosten von den Kursusteilnehmern wieder einziehen. Da jedoch die Sprachschulung der fremdsprachigen Arbeiter den Betrieben im Rahmen des technischen Arbeitseinsatzes Nutzen bringt, wird vorgeschlagen, die firmenseitige Übernahme der Kosten in Erwägung zu ziehen. Es empfiehlt sich, bei Beginn des Kurses von jedem Teilnehmer einen Betrag von 10 bis 12 RM. einzubehalten, der nach Abschluß des Kurses dem Arbeiter zurückvergütet wird, wenn er regelmäßig an den Stunden teilgenommen hat.

Für die Durchführung des Sprachunterrichts stellen die Firmen den Unterrichtsraum einschließlich Tafel, Kreide, Beleuchtung, Heizung usw. zur Verfügung.

Bei der Wahl des Unterrichtsraumes soll Wert auf eine saubere und gepflegte Umgebung gelegt werden, die geeignet ist, das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der Lernenden zu heben. Nach Möglichkeit soll der Unterrichtsraum weder eine an die Tagesarbeit erinnernde Kantine noch ein Zimmer in dem Gemeinschaftslager sein. Besonders geeignet sind die in vielen Betrieben und manchen Lagern vorhandenen Kameradschafts- und Gemeinschaftsheime. Die richtige äußere Gestaltung gibt dem Sprachkursus den Charakter einer Feierabendgestaltung, die dem Teilnehmer Entspannung und Anregung zu geben vermag.

Als Lehrmittel stehen die für den Arbeitersprachunterricht herausgegebenen Unterrichtsbogen zur Verfügung. Diese Unterrichtsbogen sind eine methodische Richtlinie, die vom Lehrer den örtlichen Verhältnissen angepaßt und ausgebaut wird. In den Unterricht werden von der ersten Stunde an die Fachwörter des Betriebes eingebaut. Weiter wird der Unterricht ausgestaltet durch Besprechung von Verkehrseinrichtungen, Einkäufen usw.

Die Kosten für die Lehrmittel sind vom einzelnen Kursusteilnehmer zu bestreiten. Der Firma bleibt die Übernahme dieser Unkosten vorbehalten.

## 7. Nachtrag

### 5. Arbeiterwochenzeitungen

Es werden zur Zeit 21 Arbeiterwochenzeitungen herausgegeben, die vorzugsweise von allen in Deutschland tätigen Arbeitern gelesen werden sollen. In Betrieben mit stärkerem Ausländereinsatz und in den Lagern ist für je drei Arbeiter eine Zeitung in der Heimatsprache vorgesehen. Für einzelbeschäftigte ausländische Arbeiter ist Einzelbezug erforderlich.

#### Italien.

Für die italienischen Arbeiter erscheint die Wochenzeitung „Il Camerata“. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung wird den Italienern kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Vertrieb erfolgt über die Dienststellen und Vertrauensmänner der italienischen Konföderation. Die deutschen Dienststellen und Betriebe wirken bei der Verteilung nicht mit.

#### Slowakei.

Für die slowakischen Arbeiter wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. die Zeitung „Slovensky Tyzden“ herausgegeben. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 0,15 RM. je Wochenausgabe. Die Bestellung der Zeitung ist bei einer Anzahl von 1 bis 20 Exemplaren über jede Postzeitungsstelle, die auch die Auslieferung und den Gebühreneinzug durchführt, vorzunehmen. Bestellungen auf 20 und mehr Stück müssen beim Verlag Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, erfolgen. Die Auslieferung solcher Bestellungen auf 20 und mehr Stück wird durch den Verlag direkt ausgeführt. Ebenso erfolgt der Gebühreneinzug nach Rechnungserteilung durch den Verlag.

Alle Bestellungen laufen grundsätzlich auf ein Vierteljahr. Die Lieferung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Vierteljahr, wenn nicht eine ausdrückliche Absage vorgenommen wird. Abbestellungen sind bei 1 bis 20 Exemplaren an das Auslieferungspostamt, bei 20 und mehr Stück an den Verlag zu richten. Die vierteljährlichen Bezugskosten betragen je Nummer 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühr für beide Bestellformen.

#### Flamen.

Die flämischen Arbeiter erhalten die Wochenzeitung „De Vlaamsche Post“. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Die Bezugskosten und Lieferungsbedingungen sind die gleichen wie für die slowakische Zeitung.

#### Niederländer.

Für die niederländischen Arbeiter steht die Zeitung „Van Honk“ zur Verfügung. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

#### Dänen.

Die Zeitung für die dänischen Arbeiter ist „Broen“. Sie wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

#### Franzosen.

Für die französischen Arbeiter erscheint die Zeitung „Le Pont“. Sie wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben und erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

### 7. Nachtrag

**Wallonen.**

Für die wallonischen Arbeiter wird die Zeitung „L'Effort Wallon“ herausgegeben. Herausgeber ist nun ebenfalls der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

**Kroaten.**

Als kroatische Arbeiterwochenzeitung erscheint „Domovina Hrvatska“. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

**Tschechen.**

Die tschechischen Arbeiter erhalten die Zeitung „Cesky Delnik“ (tschechische Arbeiter). Herausgeber ist der Arbeitsverlag in Prag. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Monatlich erhält sie eine einmalige Beilage der illustrierten Zeitschrift „Lidé Práce“. Das Vierteljahresabonnement beträgt 2,85 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühren. Bestellungen bis zu 20 Exemplaren sind an das zuständige Postamt, größere Sammelbestellungen an den Verlag direkt zu richten.

**Spanier.**

Den spanischen Arbeitern steht die Zeitung „Enlace“ zur Verfügung. Sie erscheint 14tägig. Die Bezugsgebühren betragen vierteljährlich 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühren. Der Einzelbezugspreis beträgt 0,15 RM. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

**Bulgaren.**

Für die bulgarischen Arbeiter im Reich erscheint die Zeitung „Rodina“ (Heimat). Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Auslieferung dieser Zeitung erfolgt 14tägig. Der Einzelbezugspreis beträgt 0,15 RM. Das Vierteljahresabonnement kostet 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühren. Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

**West-Ukrainer.**

Für die West-Ukrainer erscheint die Wochenzeitung „Wisti“. Sie wird vom Ostministerium herausgegeben. Der Vertrieb erfolgt durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Bezugsgebühren betragen vierteljährlich 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühren.

**Ostarbeiter.**

Für die russisch sprechenden Ostarbeiter steht die Wochenzeitung „Trud“ zur Verfügung, für die ukrainisch sprechenden Ostarbeiter erscheint die Wochenzeitung „Ukrainez“. Herausgeber ist auch hier das Ostministerium. Der Vertrieb erfolgt durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH. Bezüglich der Bezugsgebühren und der Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

**Wochenzeitungen für ausländische Landarbeiter.**

Die folgenden Wochenzeitungen für ausländische Landarbeiter werden von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben:

- für Slowaken „Uroda“
- für Niederländer „De Landbouwer“
- für West-Ukrainer „Plug“ (Der Pflug)

Erscheinungsweise monatlich 2mal, Bezugspreis vierteljährlich 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

**7. Nachtrag**

für ukrainische Ostarbeiter „Chliborob“ (Der Landmann)

für russische Ostarbeiter „Paschnja“ (Der Acker)

Erscheinungsweise wöchentlich 1mal, Bezugspreis vierteljährlich je 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

Illustrierte Zeitschriften:

für russische Ostarbeiter „In der Freizeit“

für Ukrainer „Nach der Arbeit“

Erscheinungsweise 2mal monatlich, Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

## 6. Heimatzeitungen<sup>1)</sup>

Neben den genannten Wochenzeitungen, die von den für den ausländischen Arbeitereinsatz verantwortlichen Reichsstellen gestaltet werden und daher wichtiges Mitteilungsblatt für die Arbeiter sind, können aus der Zahl der zur Einfuhr freigegebenen Presseerzeugnisse für die einzelnen Nationen nachstehend aufgeführte Tages- und Wochenzeitungen bestellt werden. Aus technischen Gründen sind Einzelbestellungen von Arbeitern grundsätzlich zu vermeiden. Um dem Zentralverteiler dieser ausländischen Presseerzeugnisse seine schwierige Tätigkeit zu erleichtern, sollen Bestellungen nur vom Betriebs- oder Lagerführer gesammelt der Auslandszeitungshandels-GmbH., Köln, Stockgasse, zugeleitet werden. Die Bezugskosten für diese Zeitungen sind grundsätzlich vom Arbeiter selbst zu tragen, können aber auch firmenseitig übernommen werden.

Die Bestellungen sind ohne weitere Formalitäten für alle nachstehend aufgeführten Zeitungen an die Auslandszeitungshandels-GmbH., Köln, zu richten:

### Belgien.

De Dag  
Het Vlaamsche Land  
La Légia  
Journal de Charleroi  
Le Nouveau Journal  
Pays Réel  
Soir  
Volk en Staat  
Vooruit  
De National Sozialist  
Les hommes au Travail  
Volk an den Arbeid

### Bulgarien.

Slovo  
Utro  
Zora

### Dänemark.

Fædrelandet  
Billedbladet

### Finnland.

Helsingin Sanomat  
Hufvudstadsbladet  
Uusi Suomi

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. A IV a 21.

## 7. Nachtrag

**Frankreich.**

Le Cri du Peuple  
L'Oeuvre  
Paris-Soir  
Petit Parisien  
Paris Sports  
L'Appel  
L'Atelier  
Au Pilon  
La Gerbe  
Grimoire  
Je suis Partout  
La Semaine  
L'Auto  
L'Echo des Sports  
Ensemble

**Generalgouvernement.**

Goniec Krakowski  
Nowy Kurjer Warszawski  
Siew

**Holland.**

Algemeen Handelsblad  
De Courant-Het Nieuws van den Dag  
Het Nationale Dagblad  
Het Volk  
De Arbeid  
Werkend Volk

**Italien.**

Corriere della Sera  
Gazzetta del Popolo  
Giornale d' Italia  
Lavoro Fascista  
Popolo d' Italia  
Regime Fascista  
La Stampa  
Domenica del Corriere  
Tempo

**Kroatien.**

Hrvatski Narod  
Nova Hrvatska  
Pokret

**Norwegen.**

Aftenposten  
Fritt Folk

**Ostland.**

Eesti Sona  
Tevija  
Ateitis

**Rumänien.**

Curentul  
Universul

**Serbien.**

Novo Vreme  
Obnova

**Slowakei.**

Gardista  
Slovenska Pravda  
Slovensky Magazin

**Spanien.**

Arriba  
Nacional Solidaridad  
Pueblo

**Ungarn.**

Függetlenség  
Magyarság  
Pest  
Pesti Ujság  
Szinhasz Magazin

(Irrtümlich auf der Rückseite nochmals zum Abdruck gebracht.)

**Frankreich.**

Le Cri du Peuple  
L'Oeuvre  
Paris-Soir  
Petit Parisien  
Paris Sports  
L'Appel  
L'Atelier  
Au Pilon  
La Gerbe  
Gringoire  
Je suis Partout  
La Semaine  
L'Auto  
L'Echo des Sports  
Ensemble

**Generalgouvernement.**

Goniec Krakowski  
Nowy Kurjer Warszawski  
Siew

**Holland.**

Algemeen Handelsblad  
De Courant-Het Nieuws van den Dag  
Het Nationale Dagblad  
Het Volk  
De Arbeid  
Werkend Volk

**Italien.**

Corriere della Sera  
Gazzetta del Popolo  
Giornale d' Italia  
Lavoro Fascista  
Popolo d' Italia  
Regime Fascista  
La Stampa  
Domenica del Corriere  
Tempo

**Kroatien.**

Hrvatski Narod  
Nova Hrvatska  
Pokret

**Norwegen.**

Aftenposten  
Fritt Folk

**Ostland.**

Eesti Sona  
Tevija  
Ateitis

**Rumänien.**

Curentul  
Universul

**Serbien.**

Novo Vreme  
Obnova

**Slowakei.**

Gardista  
Slovenska Pravda  
Slovensky Magazin

**Spanien.**

Arriba  
Nacional Solidaridad  
Pueblo

**Ungarn.**

Függetlenség  
Magyarság  
Pest  
Pesti Ujság  
Szinhazy Magazin

## 6. Portosätze

## Ungarn

Im Postverkehr mit Ungarn gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1000 g 0,40 RM.

Pakete 1 kg 0,50 RM., 3 kg 0,65 RM., 5 kg 0,80 RM., 10 kg 1,60 RM., 15 kg 2,40 RM., 20 kg 3,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Dänemark

Im Postverkehr mit Dänemark gelten folgende Gebührensätze::

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

Pakete 1 kg 1,— RM., 3 kg 1,25 RM., 5 kg 1,55 RM., 10 kg 3,— RM., 15 kg 4,80 RM., 20 kg 6,80 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

**Bulgarien**

Im Postverkehr mit Bulgarien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen nicht zugelassen.

Pakete 1 kg 1,75 RM., 3 kg 2,20 RM., 5 kg 2,60 RM., 10 kg 4,80 RM., 15 kg 7,— RM., 20 kg 9,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Belgien

Im Postverkehr mit Belgien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

- 19 21 d

**Italien**

Im Postverkehr mit Italien gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis zu 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

**Pakete** 1 kg 1,40 RM., 3 kg 1,80 RM., 5 kg 2,20 RM., 10 kg 4,20 RM., 15 kg 6,20 RM., 20 kg 8,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Kroatien

Im Postverkehr mit Kroatien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete 1 kg 1,20 RM., 3 kg 1,50 RM., 5 kg 1,80 RM., 10 kg 3,40 RM., 15 kg 5,— RM., 20 kg 6,60 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Frankreich

Im Postverkehr mit Frankreich gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete 1 kg 1,— RM., 3 kg 1,30 RM., 5 kg 1,60 RM., 10 kg 3,— RM., 15 kg 4,40 RM., 20 kg 5,80 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Niederlande

Im Postverkehr mit den Niederlanden gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

Pakete 1 kg 0,90 RM., 3 kg 1,20 RM., 5 kg 1,45 RM., 10 kg 2,65 RM., 15 kg 4,— RM., 20 kg 5,30 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

— 23 21 f

## Serbien

Im Postverkehr mit Serbien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen nicht zugelassen.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Slowakei

Im Postverkehr mit der Slowakei gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,20 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,10 RM., mit Antwortkarte 0,20 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete 1 kg 0,50 RM., 3 kg 0,60 RM., 5 kg 0,75 RM., 10 kg 1,45 RM., 15 kg 2,20 RM., 20 kg 2,90 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Spanien

Im Postverkehr mit Spanien gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

**Päckchen** für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

**Pakete** bis 1 kg 1,80 RM., bis 3 kg 2,20 RM., bis 5 kg 2,60 RM., bis 10 kg 4,60 RM., bis 15 kg 7,— RM., bis 20 kg 9,— RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Rumänien

Im Postverkehr mit Rumänien (einschließlich Bessarabien und Neubukowina) gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** bis zum Höchstgewicht von 1000 g 0,40 RM.

**Pakete** bis 1 kg 1,35 RM., bis 3 kg 1,70 RM., bis 5 kg 2,— RM., bis 10 kg 3,80 RM., bis 15 kg 5,60 RM., bis 20 kg 7,40 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Griechenland

Im Postverkehr mit Griechenland gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weitere 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete bis 1 kg 1,85 RM., bis 3 kg 3,05 RM., bis 5 kg 3,60 RM., bis 10 kg 6,60 RM.

Der private Telefon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Norwegen

Im Postverkehr mit Norwegen gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis zu 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** bis 1000 g (Höchstgewicht) 0,40 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Belgien

Im Postverkehr mit Belgien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis 1000 g 0,40 RM.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## Ostland

(Generalbezirke Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien)

Im Postverkehr mit dem Generalkommissariat (Generalbezirke Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien) gelten folgende Gebührensätze:

**Briefe** bis 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM., Höchstgewicht 1 kg.

**Postkarten** (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

**Päckchen** nicht zugelassen.

**Pakete** bis 1 kg 0,90 RM., bis 5 kg 1,50 RM., bis 10 kg 3,— RM., bis 15 kg 4,50 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## 7. Die Betreuung der Ostarbeiter

Nachdem der zu Beginn des Jahres 1942 langsam anlaufende Einsatz von Arbeitskräften aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einen solchen Umfang angenommen hat, daß er zahlenmäßig an die Spitze des gesamten Ausländereinsatzes gerückt ist, mußte auch die Betreuung dieser Arbeitskräfte in zweckmäßiger Weise sichergestellt werden. Im folgenden soll lediglich die **Betreuung der Ostarbeiter** behandelt werden. Dazu muß, um Mißverständnisse zu vermeiden, eine klare Begriffsbestimmung gegeben werden, wer als Ostarbeiter anzusehen ist.

Als Ostarbeiter gelten diejenigen Arbeitskräfte, die seit dem 22. Juni 1941 aus dem ehemaligen Sowjetgebiet mit Ausnahme der früher selbständigen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirkes Bialystok und des Distrikts Lemberg im Reich zum Arbeitseinsatz gelangt sind.<sup>1)</sup>

Für diese Ostarbeiter besteht auf Grund von Polizeibestimmungen die Kennzeichnungspflicht<sup>2)</sup>, d. h. sie tragen auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem festverbundenes Kennzeichen. Das Kennzeichen besteht aus einem Rechteck, das bei blauweißer Umrandung auf blauem Grund in weißer Schrift das Kennwort „Ost“ zeigt. Wer also nicht kennzeichnungspflichtig ist, ist kein Ostarbeiter.

Insbesondere sind nicht als Ostarbeiter anzusehen: Litauer, Letten und Esten aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sowie die Ukrainer (sogenannte Westukrainer), Weißruthenen usw. aus dem Generalgouvernement einschließlich Ostgalizien (Distrikt Lemberg) und aus dem Bezirk Bialystok. Diese Arbeitskräfte werden im Reich ebenso betreut wie alle übrigen Ausländergruppen. Für einige dieser Gruppen bestehen in der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, Verbindungsstellen (z. B. für Ukrainer, Litauer).

### Zuständigkeit

Zu Beginn wurde der Ostarbeitereinsatz als reine Arbeitseinsatz- und Polizeiangelegenheit angesehen. Nachdem jedoch die ersten Erfahrungen mit diesen Ostarbeitern gesammelt worden waren, ergab sich die Notwendigkeit, auch diese Arbeitskräfte im Interesse der von ihnen erwarteten Arbeitsleistung in ähnlicher Form zu betreuen wie die anderen Ausländergruppen. Die Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz<sup>3)</sup> über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7. Mai

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu den § 1 der „Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter“ vom 30. Juni 1942. Abgedruckt B II b 33.

<sup>2)</sup> Vgl. Polizei-Erlaß S — IV D — 208/42 (ausl. Arb.) vom 20. Februar 1942. Abgedruckt B I b 29.

<sup>3)</sup> Vgl. S. B I a 6a

1942 gilt auch für die Ostarbeiter, wonach die Betreuung durchgeführt wird:

- a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften<sup>1)</sup>,
- b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Mit Rücksicht darauf, daß beim Ostarbeitereinsatz auch weiterhin sicherungsmäßige Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen, erfolgt die Betreuung der Ostarbeiter in engem Einvernehmen mit der Staatspolizei. So wird z. B. der Lagerführer in Ostarbeiterlagern von der DAF. und von der Staatspolizei bestätigt. Ebenso wurde die Lagerordnung für Ostarbeiter<sup>2)</sup> gemeinsam vom Reichsführer ~~SS~~ und der Deutschen Arbeitsfront erstellt.

### Allgemeine Betreuungs- und Behandlungsgrundsätze

Die Betreuung der Ostarbeiter kann noch weniger als die der übrigen Ausländergruppen als Selbstzweck angesehen werden, sondern ist ausschließlich Mittel zum Zweck: **Erhaltung der Arbeitskraft und Steigerung der Arbeitsleistung.** Im übrigen gelten die gleichen Betreuungsgrundsätze wie für alle übrigen ausländischen Arbeitskräfte. Im Gegensatz zu der rein sicherungsmäßigen Aufgabe der Polizei ist die Betreuungsaufgabe auch bezüglich der Ostarbeiter eine **Menschenführungsaufgabe.** Die Ostarbeiter dürfen daher ebensowenig wie irgendeine andere Arbeitergruppe wie Gefangene oder gar wie Sklaven behandelt werden. Da ein großer Teil dieser Ostarbeiter gern und arbeitswillig ins Reich gekommen ist und sie die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung ansehen, müssen sie stets korrekt und gerecht behandelt werden. Obwohl sie vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden sind, kennen die Ostarbeiter Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen im allgemeinen nicht. Trotzdem soll die Behandlung streng sein. Gegen Verfehlungen und Übergriffe der Ostarbeiter muß schnell, hart und rücksichtslos eingeschritten werden.

Bringen Ostarbeiter irgendwelche Wünsche oder Beschwerden über Unterbringung, Essen, Lohn usw. vor, so dürfen diese nicht mit Prügel beantwortet werden. Dasselbe gilt für allgemeine Schwierigkeiten, die als Folge fehlender Verständigungsmöglichkeiten entstehen. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß für ausreichende Dolmetscherkräfte Sorge getragen werden muß.

<sup>1)</sup> Die DAF. gibt für die Lagerführer von Ostarbeiterlagern laufend Anweisungen heraus, die von der zuständigen Gau- bzw. Kreisverwaltung zu beziehen sind.

<sup>2)</sup> Zu beziehen beim Arbeitsamt oder beim Verlag der DAF., Abt. Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1. Abgedruckt S. B IV b 35.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Ostarbeiter nicht dem gleichen Volkstum angehören, sondern sie sind Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Tataren u. a. m. Es empfiehlt sich, bei der Beschaffung eines Dolmetschers auf die Mehrzahl der betreffenden Ostarbeiter-Belegschaft zu achten und dementsprechend einen ukrainischen, weißruthenischen oder russischen Dolmetscher einzustellen. Das gleiche gilt für die Übersetzung von Anschlägen, Bekanntmachungen sowie von Aufschriften aller Art. Die weit verbreitete Auffassung, daß alle Ostarbeiter russisch sprechen und lesen können, ist nicht zutreffend. Es ist daher zweckmäßig, auch innerhalb der Unterkünfte die verschiedenen Volkstumsangehörigen nach Baracken bzw. Stuben zu trennen.

Wenn auch die Betreuung der Ostarbeiter in erster Linie zweckbestimmt ist im Hinblick auf die Arbeitsleistung im Reich, so kommt allen Betreuungsmaßnahmen gleichzeitig eine gewisse politisch-propagandistische Bedeutung zu. Es ist klar, daß die Berichte der Ostarbeiter über ihre Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland, über ihre Behandlung usw. sich in den Heimatgebieten günstig oder ungünstig auswirken, gleichgültig, ob es sich um die Frage der Neuanwerbung weiterer Arbeitskräfte oder um die öffentliche Meinung und Stimmung im Osten überhaupt handelt. Darum ist es wichtig, daß die Betreuung recht frühzeitig einsetzt, zumal die Zeit von der Anwerbung bis zum Einsatz für den einzelnen Ostarbeiter sehr viele Unbequemlichkeiten (lange Reise) und kriegsbedingte Unzuträglichkeiten mit sich bringt.

#### Betreuung vor dem Einsatz

Die Betreuungsmaßnahmen beginnen bereits vor dem Einsatz, während des Transports aus dem Anwerbungsgebiet zum Einsatzort. Wegen der Länge der Transportwege, der starken zeitlichen Zusammenballung der Transporte usw. stellt gerade die Betreuung während der Transporte außerordentliche Anforderungen an die Organisationsgabe der durchführenden Stellen. Da die Anfahrtswege teilweise durch das unmittelbare Operationsgebiet führen, konnte für die Transportbetreuung kein starres System geschaffen werden; vielmehr war größtmögliche Elastizität notwendig.

Außerhalb des Reichsgebietes liegt die Durchführung dieser Transporte sowie deren Verpflegung in den Händen der zuständigen Stellen der Militär- bzw. Zivilverwaltung. Längs der Ostgrenze des Reiches befinden sich eine Reihe von Durchgangslagern, in denen die ankommenden Ostarbeiter verpflegt und entlastet werden. Von hier laufen die Transporte in die verschiedenen Einsatzgebiete. Je nach der Länge der Reise sind mehrere Aufenthalte vorgesehen für Verabreichung von Warm- oder Kaltverpflegung. Diese Unterwegsverpflegung ab Reichsgrenze wird ver-

antwortlich durchgeführt von der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, wobei die zuständigen Stellen der Wehrmacht, der NSV., des Roten Kreuzes usw. miteingeschaltet sind. Die Transportzüge enden im allgemeinen an einem Ort, in dem sich ein Durchgangslager des betreffenden Landesarbeitsamts befindet. In diesen Lagern findet eine erneute gesundheitliche Überprüfung sowie eine gründliche Entlausung statt. Hiernach wird dann die Zuweisung an die einzelnen Betriebe vorgenommen. Die Führung der genannten Durchgangslager an der Ostgrenze und in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken liegt in den Händen der Deutschen Arbeitsfront.

### Betreuung beim Einsatz<sup>1)</sup>

#### Allgemeines

Nachdem die Ostarbeiter im Einsatzort eingetroffen und den Betrieben zugeteilt worden sind, umfaßt die Betreuung derselben im wesentlichen folgende Punkte: **Unterbringung, Ernährung, Bekleidung und Versorgung, Gesundheitsführung, Postverkehr, Freizeitgestaltung.** — Die DAF., Amt für Arbeitseinsatz, bedient sich zur Steuerung aller Betreuungsmaßnahmen für die Ostarbeiter ihres auch bei den übrigen Ausländergruppen bewährten Apparates in den Gau- und Kreiswaltungen. Darüber hinaus obliegt die Betreuung in Betrieb und Lager in besonderem Maße dem Betriebsobmann und dem Lagerführer. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung sowie eine richtige Behandlung der Ostarbeiter ist der Betriebsführer und der Lagerführer.

#### Unterbringung

Die gewerblichen Ostarbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit Ehepaare oder Familien in einem Betrieb zum Einsatz gelangen, sollen dieselben zweckmäßig in besonderen Räumen der Baracken untergebracht werden.

Die **Unterkünfte** der Ostarbeiter müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch- und Abortanlagen, Abfallgefäße u. a. m.) einwandfrei und mit allem Notwendigen (Betten, Schränke, Tische, Stühle usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung soll zweckentsprechend sein, muß jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Unterkünfte sowie der notwendigen Einrichtungsgegenstände wende man sich an die zuständige Dienststelle der DAF., Abteilung Arbeitseinsatz.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern des GBA. Abgedruckt B IV b 15. Merkblatt Nr. 1 des GBA. für Ostarbeiter. Abgedruckt B IV b 24. Aufruf des GBA. Abgedruckt B IV b 27. Merkblatt für das Ostarbeitersparen. Abgedruckt B IV b 28.

#### 1. Nachtrag

Die Lagerführung hält die Lagerbelegschaft zweckmäßigerweise an, zur wohnlichen Ausgestaltung der Wohnräume, zur Verschönerung des Lagers (Gartenanlagen usw.) selbst beizutragen.

Sofern die Ostarbeiter in behelfsmäßigen Unterkünften untergebracht werden müssen, ist die Erstellung von Barackenlagern mit allen Mitteln zu fördern.

Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen werden; sofern noch Stacheldrahtzäune vorhanden sein sollten, sind dieselben zu entfernen.

### Ernährung<sup>1)</sup>

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Sätze der deutschen Bevölkerung zur Grundlage haben. Schwer- und Schwerstarbeiter sowie Bergarbeiter, die unter Tage arbeiten, erhalten besondere Zulagen. Bei der Gemeinschaftsverpflegung ist bei der Zubereitung der Mahlzeiten auf die beste Ausnutzung der Nahrungsmittel sowie auf die heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen<sup>2)</sup>. Dabei ist es zweckmäßig, Köche und Küchenhilfskräfte aus der Lagerbelegschaft mit heranzuziehen. Für die ordnungsmäßige Verteilung und den vollen Verbrauch der bewilligten Lebensmittelmengen ist der Betriebsführer verantwortlich.

### Bekleidung und Versorgung<sup>3)</sup>

Bezugscheine für Bekleidungsstücke und Schuhwerk dürfen nur in wirklich dringenden Fällen beantragt werden, d. h. wenn die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Arbeitskräfte nur auf diese Weise gesichert ist. Bei der Bewilligung von Bezugscheinen wird seitens der Wirtschaftsämter ein strenger Maßstab angelegt. — Der Erhaltung und Pflege der mitgebrachten Kleidung muß daher besondere Beachtung geschenkt werden. In den Lagern werden regelmäßig Kleiderappelle abgehalten und die Lagerinsassen durch Einrichtung von Flickstunden zur Instandhaltung ihrer Kleidung angehalten. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, daß nasse Kleider und Schuhe schnellstens getrocknet werden können. Schließlich sind Flick- und Schusterstuben einzurichten; die erforderlichen Flickmaterialien sind bei den Wirtschaftsämtern zu beantragen.

Die Zuteilung von Seife und Waschmitteln erfolgt im gleichen Umfang wie für Polen auf Antrag beim zuständigen Wirtschaftsamt. Seitens der Be-

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unter B IV b 30/32.

<sup>2)</sup> Vgl. „Kochanweisung für Arbeiter aus den Ostgebieten“ unter B IV b 33.

<sup>3)</sup> Vgl. RErl. des GBA. vom 18. April 1942. Abgedruckt unter B IV b 40.

triebsführer und Lagerführer muß zur Förderung der Sauberkeit und der Gesundheit sichergestellt werden, daß die Ostarbeiter sofort nach ihrem Eintreffen die ihnen zustehende Seife und Waschmittel erhalten. Ferner müssen ausreichende Möglichkeiten zum Waschen und Trocknen von Wäschestücken vorhanden sein.

Die Versorgung von Tabakwaren<sup>1)</sup> erfolgt in gleichem Umfange wie für Polen. Die Betriebs- bzw. Lagerführer stellen für gewerbliche männliche Ostarbeiter einen Antrag bei der zuständigen Gauverwaltung der DAF., Abteilung Lagerbetreuung. Nicht im Lager untergebrachte Ostarbeiter (z. B. in der Landwirtschaft) erhalten eine Raucherkarte wie die Polen. Damit die Ostarbeiter notwendige Gegenstände des täglichen Gebrauchs kaufen können, sind **Lagerkantinen** einzurichten; andernfalls hat der Betriebsführer die Versorgung mit derartigen Gegenständen sicherzustellen.

### Gesundheitsfürsorge

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter<sup>2)</sup> erfolgt durch die zuständige Krankenkasse. Der Betriebsführer hat einen bestimmten Beitrag aus eigenen Mitteln an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands zu zahlen. — Im Vordergrund muß jedoch die vorbeugende Gesundheitsfürsorge stehen. Zu diesem Zweck sind in angemessenen Zeiträumen durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen. Besondere Aufmerksamkeit ist nicht nur seitens der Ärzte, sondern vor allem auch der Lagerführer dem Auftreten von Ungeziefer (Läuse) und ansteckenden Krankheiten zuzuwenden.

Für die Tage, an denen Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten können, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, vom Betriebsführer freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. — Bei den täglichen Krankmeldungen entscheidet der Lagerführer, ob die Betroffenen zur Arbeit oder in die Revierstube zu gehen haben, oder ob sie dem Arzt vorgestellt werden sollen. Die vom Arzt angeordnete Überführung in eine besondere Krankenbaracke bzw. ein Krankenhaus erfolgt im Benehmen zwischen Lagerführer und Betriebsführer.

Müssen Kranke, Schwangere oder sonstige nichtarbeitsfähige Ostarbeiter nach dem Osten zurückbefördert werden, so erfolgt der Rücktransport durch die Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sie bis zum Tage des Abtransports im Lager.

<sup>1)</sup> Vgl. B IV b 41.

<sup>2)</sup> Vgl. B VIII b 86.

### 1. Nachtrag

### Postverkehr

Der Postverkehr ist für Ostarbeiter in vielen Richtungen möglich und soll durch die Betriebs- und Lagerführer im Interesse der Anwerbung sowie der allgemeinen Stimmung im Osten gefördert werden. Im Monat darf von allen Orstarbeitern nur zweimal an ihre Angehörigen geschrieben werden. Nach dem Merkblatt des GBA, Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern<sup>1)</sup> sind für den Schriftwechsel mit den besetzten Ostgebieten nur Postkarten mit Antwort zugelassen.

Die Deutsche Dienstpost Ostland und Ukraine sowie der allgemeine Postdienst mit dem Ostland und der Ukraine darf von den Ostarbeitern im Reich nicht benutzt werden. Die besonders für den Postverkehr mit den besetzten Ostgebieten hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedrucktem Wertzeichen zu 6 Rpf. werden von den Postdienststellen gegen Barzahlung wie folgt abgegeben:

1. an Ostarbeiter im Einzeleinsatz gegen Vorlegung der Arbeitskarte für Ostarbeiter und
2. an Ostarbeiter im Kolonneneinsatz gegen Vorlage eines Ausweises des Betriebs- oder Lagerführers für die Anforderung der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter.

Bei lagermäßiger Unterbringung ist vom Betriebs- oder Lagerführer ein Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort vorzulegen, in dem sich der Betriebs- bzw. Lagerführer u. a. verpflichtet, für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge zu tragen.

Die Überwachung des Verbrauches der im Einzeleinsatz stehenden Ostarbeiter wird gegen Vorlegung der Arbeitskarte von den Postanstalten vorgenommen.

Für die Rücksendung von Verpackungstoff sind Briefsendungen bis zu 250 g, jedoch ohne jede schriftliche Mitteilung zugelassen.

Besonders ist darauf zu achten, daß Einschreibsendungen, Eilzustellungen und jede Art von Sonderbehandlung bei sämtlichen Sendungen ausgeschlossen sind. Ferner sind Ansichts- und Bild-Postkarten nicht zulässig.

Anschrift und Absender müssen in lateinischer Schrift gutleserlich geschrieben sein.

Bei lagermäßig untergebrachten Ostarbeitern werden zweckmäßig die Postkarten (Absender) und Rückantwortkarten (Anschrift) mit dem Lagerstempel versehen. Außer diesem Stempel muß der genaue Name des Lagers sowie die Postanschrift ersichtlich sein. Bei einzeln untergebrachten Arbeitskräften (Landwirtschaft und Haushaltungen) empfiehlt es sich, den Ostarbeitern (Ostarbeiterinnen) bei Ausfüllung des Absenders besonders bei schwierigen Postanschriften behilflich zu sein.

<sup>1)</sup> Auszugsweise abgedruckt S. B IV b 15 ff.

### Freizeitgestaltung

**Allgemeines:** Da die Ostarbeiter ihre Freizeit fast ausschließlich im Lager verbringen, ist der Gestaltung dieser Freizeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei sollen die lagereigenen Freizeitveranstaltungen im Vordergrund stehen. Die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen müssen angeregt werden, sich im Lager, in den Baracken und Stuben aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten. Dabei werden Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw. wichtige Punkte dieser Freizeitgestaltung bilden. Betriebs- und Lagerführung müssen bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Möglichen behilflich sein.

Der Erfolg der lagereigenen Freizeitgestaltung in Ostarbeiterlagern wird außer von der Bereitwilligkeit der Lagerbelegschaft wesentlich davon abhängen, wieweit Betriebs- und Lagerführung es verstehen, Dolmetscher, Lagerälteste, Baracken- und Stubenordner mit für diese Aufgaben heranzuziehen. Seitens der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, werden die Lagerältesten mit einem Leitfaden für lagereigene Freizeitgestaltung in russischer und ukrainischer Sprache versorgt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der bestehenden Bestimmungen Bringeveranstaltungen in den Ostarbeiterlagern durchgeführt werden, wobei auch Spielgruppen aus den Heimatgebieten der Ostarbeiter oder aus dem Generalgouverneur mitwirken werden.

**Rundfunk und Film:** Soweit Rundfunkanlagen vorhanden sind, können in den Betrieben und Unterkünften das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache gehört werden. Das Rundfunkgerät muß vom Betriebs- oder Lagerführer nach den bestehenden Vorschriften bedient werden. In jedem Ostarbeiterlager sollte eine Rundfunkanlage vorhanden sein. Auch die Vorführung von Filmen in Lagern bzw. Betrieben wird den Kriegsverhältnissen entsprechend durchgeführt.

**Zeitungen:** Für die Ostarbeiter erscheinen zur Zeit drei Lagerzeitungen, die vom Ostministerium unter maßgeblicher Mitarbeit der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, herausgegeben werden. Es sind dies:

1. „Trud“ (Arbeit) in russischer Sprache,
2. „Ukrainez“ (Ukrainer) in ukrainischer Sprache,
3. „Bielaruski Rabotnik“ (Weißruthenischer Arbeiter) in weißruthenischer Sprache.

Alle drei Zeitungen sind vom Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, zu beziehen. Die Betriebsführer erhalten entsprechend der Zahl der eingesetzten Ostarbeiter eine ausreichende Zahl dieser Zeitungen. Darüber hinaus besteht für den einzelnen Ostarbeiter

### 9. Nachtrag

die Möglichkeit des Einzelbezuges. Außerdem werden den Lagern Broschüren und Bücher zugeleitet, soweit dies zur Zeit möglich ist.

**Religiöse Betätigung:** Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter durch deutsche oder ausländische Geistliche ist nicht vorgesehen.

Soweit jedoch die Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Arbeitsfriedens führt.

**Ausgang:** Bewährten Ostarbeitern soll als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden. Verantwortlich für die Gewährung des Ausganges ist der Betriebsführer, der das Verhalten des einzelnen bei der Arbeit und im Lager berücksichtigen muß. Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit weitgehendst Gebrauch zu machen, da hierdurch die Arbeitsfreudigkeit und damit die Arbeitsleistung entsprechend gefördert werden. Außerdem ist es gerade durch ein solches Ausleseverfahren möglich, immer mehr die negativen Elemente von den übrigen abzusondern.

### Schl u ß b e m e r k u n g e n

Ein jeder, der mit dem Einsatz der Ostarbeiter, insbesondere aber mit ihrer Betreuung zu tun hat, denke immer wieder an die zweifache Bedeutung des Ausländereinsatzes:

1. Die Arbeitskräfte sollen im Rahmen der deutschen Kriegsproduktion zur größtmöglichen Leistung kommen.
2. Sie sollen den deutschen Menschen, die deutsche Mentalität und die deutsche politische Grundhaltung kennenlernen, um später nach der Rückkehr in ihre Heimat verständige Mithelfer bei der gewaltigen Neuordnung des gesamten europäischen Raumes zu sein.

Beides läßt sich im Kriege nur erreichen durch eine vernünftige Behandlung und zweckentsprechende Betreuung. Mehr und mehr müssen die als richtig erkannten Wege auf dem Gebiet der Betreuung befolgt werden. Insbesondere muß auch die Behandlung der Ostarbeiter diesen Gesichtspunkten immer mehr Rechnung tragen.

